Die halleschen Juden im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg

vorgelegt von

Cand. phil. Siegbert Neufeld

aus Berlin.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Berlin 1915.

Druck von Emil Streisand, Berlin SW., Alte Jakobstr. 120.

Von der Fakultät genehmigt am 7. November 1914.

Meinen Eltern.

INHALT.

Seite

Vorwort 7

I. Die Anfänge der Judengemeinde 13

II. Die Lage der Judensiedelung 23

III. Unter unmittelbarer Herrschaft der Erzbischöfe von Magdeburg 29

IV. Im Schutze des Klosters Neuwerk und des Rates der Stadt 37

V. Die Schatzungen der deutschen Könige und die erste Austreibung 45

VI. Der Streit um die Synagoge. Die zweite Gemeinde 59

VII. Die wirtschaftliche Lage 67

VIII. Die Rechtsverhältnisse 75

IX. Das Gemeindeleben 85

Anhang. Aus den Copialbüchern des Kgl. Staatsarchivs Magdeburg 95

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548024_0124

Vorwort.

Die Arbeiten über die Geschichte der Juden in einzelnen Landschaften und Städten haben in den letzten Jahren reichen Zuwachs erfahren. Nicht nur die großen Judengemeinden mit ihrer Jahrtausende alten Geschichte wurden behandelt, sondern auch auf kleine und kleinste Gemeinden, in denen oft nur kurze Zeit Juden weilten, lenkte die Forschung ihr Augenmerk. Die Judengemeinde in Halle, mit der diese Arbeit sich befassen soll, gehört nicht zu den größten und nicht zu den kleinsten Gemeinden Deutschlands. Weit zurückstehend hinter den Siedelungen am Rhein, auch nicht vergleichbar den ersten Gemeinden des Sachsenlandes, Magdeburg und Erfurt, bietet sie dennoch dem aufmerkenden Sammler genug des belehrenden und anregenden Stoffes. Die im frühen Mittelalter gegründete Judensiedelung geht im Ausgang des 15. Jahrhunderts zu Grunde; eine neue Siedelung entsteht erst zwei Jahrhunderte später. Es ergibt sich somit von selbst die Aufgabe, zunächst die Geschichte der halleschen Juden im Mittelalter zu behandeln.

Die vorliegende Arbeit benutzt deutsches, hebräisches und lateinisches, gedrucktes und handschriftliches Material. Von hebräischen Quellen kommen

Memorbücher und Responsensammlungen in Betracht. Bei letzteren macht sich freilich der Mangel geltend, daß seit dem Tode von Joel Müller, Dozent an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums, kein Forscher mehr mit Erfolg versuchte, das unübersehbare Material zu ordnen, mit Indices zu versehen und so den Historikern die Benutzung zu erleichtern. Infolge der Unübersichtlichkeit konnte nur ein Teil der Responsen benutzt werden; der Erfolg dieser langwierigen Arbeit steht in keinem Verhältnis zu der Mühe, die sie verursachte.

Das handschriftliche Material stammt aus dem kgl. Staatsarchiv Magdeburg, der Stadtbibliothek zu Magdeburg, der Bibliothek des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode in Wernigerode und dem Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin. Das städtische Archiv in Halle besitzt keine einschlägigen Archivalien; doch befindet sich eine Abschrift der Wernigeroder Handschrift in der Marienbibliothek zu Halle.

Den Leitern der genannten Archive sage ich meinen Dank für ihr freundliches Entgegenkommen.

Alphabetisches Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke.

AR. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1887—1902.

Auerbach. Auerbach, Geschichte der israelitischen Gemeinde Halberstadt. Halberstadt 1866.

B=A. Böhmer-Altmann, Regesta imperii IX. Die Urkunden Kaiser Sigismunds. 1410—37. Innsbruck. 1896—1900 2 Bde.

B=H. Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—78. Innsbruck 1877.

Busch. Joh. Buschius, liber de reformatione monasteriorum-Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 19.

Dreyhaupt. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. 2 Bde. Halle. 1755.

Forchhammer. Forchhammer, Beiträge zur Geschichte der Juden, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1911.

Gengler. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Geschichtsbl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg.

Geschichtsqu. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen.

G. I. Gross, Gallia Judaica. Paris 1897.

Grätz. Grätz, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Leipzig. V^1 1860, V^4 1909, VI^1 1861, VI^3 1894.

Grössler. Grössler, Besprechung von Jahn, Halles älteste Befestigung im Nordwesten und das Judendorf, Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle, 1891.

Grube. Grube, Johannes Busch, Augustinerprobst zu Hildesheim. Freiburg i. B. 1881.

Güdemann. Güdemann, Geschichte der Juden in Magdeburg, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1865.

Hagen. vom Hagen, die Stadt Halle, I. Halle 1867.

Hall. Schöffb. Hallische Schöffenbücher-Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 14, 1, 2.

Hertzberg. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle, I. Halle 1889.

Israelit. Zentral-Organ für das orthodoxe Judentum.

Jahn. Jahn, Halles älteste Befestigung im Nordwesten und das Judendorf. Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins, 17.

Jaraczewsky. Jaraczewsky, Geschichte der Juden in Erfurt Erfurt. 1868.

Leibniz. Leibniz, Scriptores rerum Brunswicensium. Hannover 1707—11. 3 Bde.

Ludewig. Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum, Frankfurt und Leipzig. 1720.

M. G. Monumenta Germaniae Historica.

M. G. S. S. M. G. Abt. Scriptores.

MGWJ. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.

v. Mülverstedt. v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Magdeburg. 1876—99.

N. M. Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins.

Olearius. Olearius, Halygraphia Topo-Chronologica. Leipzig 1667.

Quellen. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, 4 Bde.

R. A. Deutsche Reichstagsakten.

REJ. Revue des Etudes Juives.

Sg. P. Zunz, Synagogale Poesie des Mittelalters. Berlin 1855.

Sidori. Sidori, Geschichte der Juden in Sachsen. Leipzig 1840.

Schudt. Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten. Frankfurt und Leipzig 1744.

Stobbe. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.

Wiener. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland. Hannover 1862.

ZGJD. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland.

ZGORh. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

ZHVN. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen.

Zunz. Zunz, Literaturgeschichte der synagogalen Poesie. Berlin 1865.

I. Die Anfänge der Judengemeinde.

Wie in Worms, Augsburg und anderen deutschen und französischen Städten[1]) war auch in Halle an der Saale[2]) die Erzählung von einer Judensiedelung vor Christi Geburt verbreitet. Dass diese Nachricht auf Erfindung beruht, ist einleuchtend; fraglich erscheint nur, ob die Verbreiter der Erzählung im guten Glauben handelten oder sich dadurch von dem Vorwurfe reinigen wollten, ihre Ahnen hätten Jesus gekreuzigt. Da von der Siedelung vor Christi Geburt zu einer Zeit berichtet wird, in der die Juden in Halle schwere Bedrückungen erleiden[3]), so erhält die zweite Vermutung eine gewisse Wahrscheinlichkeit auch für andere Gemeinden.[4]) Die Mitteilung scheint auf ein hohes Alter der Gemeinde hinzuweisen, wir müssen noch auf sie zurückkommen.

Die erste zweifellose Mitteilung über Juden in Halle stammt aus dem Jahre 1184. Erzbischof Wichmann von Magdeburg schenkt dem von ihm gegründeten Kloster Seeburg 2 Mark, welche die Juden in Halle

[1]) AR. 1 Nr. 1.

[2]) Busch, 449. Derselbe Text bei Leibnitz, II, 818. Vergl. AR. Nr. 1, Anm.

[3]) S. unten a. 1458.

[4]) Vergl. Stobbe, 201, Note 11. Grätz, V [1],219, V [4],204

jährlich zu zahlen haben. Diese Urkunde[5]) beweist also, dass der Magdeburger Erzbischof bereits eine bestimmte Abgabe, mindestens 2 Mark, jährlich von den halleschen Juden erhält. Dass er jedoch schon im Besitze des Judenregals ist, geht aus dieser Urkunde allein nicht ohne weiteres hervor. Jedenfalls aber ergibt sich deutlich, dass eine Judensiedelung in Halle bereits besteht. Wann haben sich, so müssen wir fragen, Juden in Halle niedergelassen?

Zur Beantwortung dieser Frage vorerst einige Bemerkungen über die Gründung der Stadtgemeinde. An der Stelle, wo jetzt die Stadt Halle liegt, hatten schon seit alters Salzsieder gewohnt, die von der Ausbeutung der Salzquellen lebten. Im 8. Jahrhundert oder früher siedelten sich heidnische Sorben an, die ebenfalls herbeigelockt wurden durch das Salz an der Saale. Ob sie die vorher Ansässigen vertrieben oder ob das Salz auch ihnen noch einen Lebensunterhalt abwarf, ist nicht nachweisbar.[6]) Als Damm gegen das Vordringen der Sorben in germanisches Land legte im Jahre 806 Karls des Grossen Sohn, König Karl, hier die Burg „Halle" an.[7]) Im Jahre 961 schenkte Otto I. dem Kloster des heiligen Moritz zu Magdeburg den Gau Neletice samt

[5]) Vollständig ediert durch Sello in Geschichtsbl. 21, 263 bis 265, teilweise gedruckt bei Ludewig, II, 386, Nr. 128, Mülverstedt, I, 703, Nr. 1682, Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus (Dessau 1867—81) V, 301, Nr. 638a. Literatur bei AR. Nr. 319.

[6]) Vergl. Hertzberg I, 14.

[7]) Chronicon Moissiacense MGSS I, 308, Z. 16. Einhardi Annales SS I, 193, Z. 28. Annales Maximiani SS. XIII, 24, Z. 6 Die Burg ist nach Annahme der meisten Autoren

allem Zubehör, darin auch urbem videlicet Giuiconsten cum salsugine eius.[8]) In der Bestätigungsurkunde Otto's II. von 973[9]) werden neben Gibikonstein noch die civitates Dobrogora et Rodobile[10]) genannt. In diesen anderthalb Jahrhunderten haben sich also, vielleicht im Schutze der Burg, drei deutsche Ansiedelungen entwickelt. Das sorbische Element wurde wohl allmählich von den zuziehenden germanischen Ansiedlern verdrängt, und die Salzquellen gelangten in deutschem Besitz. Haben bei diesen Hergängen auch Juden eine

(s. auch unten S. 26) in der Gegend des späteren Judenviertels angelegt worden. Da jedoch die tatsächliche Existenz einer Burg an dieser Stelle nicht nachweisbar ist, (s. die Einwände unten S. 26), so kann man mit gleichem Rechte die Anlage der Burg an dem von der Natur gegebenen Platze vermuten, auf Giebichenstein. Zu diesem Ergebnis kommt auch Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse. [= Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 75, Breslau 1905] S. 28. Es kommt hinzu, dass sich später hier eine Stadt Giebichenstein (S. Urkunde von 961 Juli 29) entwickelt und daß der Name Halle mit Ausnahme der Nachricht von 806 bis ins 11 Jahrhundert überhaupt nicht erwähnt wird, wohl aber Giebichenstein (z. B. im Register bei v. Mülverstedt S. 107). Die Gründe, welche nach Stein, Die Stadt Halle an der Saale, 1901, S. 2, für die Errichtung der Burg an anderer Stelle sprechen sollen, sind hinfällig.

[8]) 961 Juli 29 MG Dipl. Ottonis I, Nr 232a, S. 318 Z. 22. Die Urkunde noch einmal 965 April 12 Wiesbaden Dipl. Ott. I, 397, Nr. 281.

[9]) MGDO II, Nr. 31, S 41. Z. 22. Magdeb. 973 Juni 5.

[10]) Dobrogora [= Gut Berg] könnte der jüngere Stadtteil, die „Bergstadt" sein, Rodobile [= Eingeboren] die ursprüngliche Ansiedelung der Salzsieder, die „Talstadt" [Ueber beide Bezeichnungen vgl. Hertzberg S. 61 f.]. Dobrogora

Rolle gespielt? Grube[11]) vermutet eine Judenniederlassung schon zur Zeit der sorbischen Siedelungen. Da es an Beweisen hierfür völlig mangelt und auch nicht zu ersehen ist, woher im 8. Jahrhundert Juden hätten kommen können, zumal zu dieser Zeit nirgends sonst in Thüringen oder Sachsen Juden weilen, muss diese Vermutung zurückgewiesen werden. Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts können Judensiedelungen in Halle angenommen werden. Zwar kann dafür nicht Otto's II. Urknnde für den Magdeburger Erzbischof von 973 Juni 4[12]) angeführt werden. Denn diese spricht nur davon, dass die in Magdeburg[13]) wohnenden Juden der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs unterstehen sollen. Wir können aber aus dieser Uebertragung schliessen, dass auch die Juden der Stadt Halle, welche ja seit 961 dem Magdeburger gehört,[14]) bereits von dieser Zeit an Eigentum der Magdeburger Kirche sind. Denn ebenso wie mit der Stadt Magdeburg auch die in ihr wohnenden Juden an den Bischof verliehen werden,[15]) gehen an ihn, so müssen wir annehmen, mit der Stadt Halle deren Juden über, wofern solche in Halle wohnten. Dass sie in der Verleihungsurkunde von 961 nicht er-

---

kann nicht, wie Kretzschmar a. a. O S. 28 vermutet, mit der 966 erwähnten nova urbs [MGDOI Nr. 329, S 443] identisch sein, wo bleibt denn dann Rodobile, das Kretzschmar nicht erwähnt?

[11]) S. 100.

[12]) MG Dipl 2, 1, S. 38, Nr. 29.

[13]) In Magadaburgensi civitate vel territoriis eius. Das Regest a. a. O. 38 sagt: Stadt und Burgward Magdeburg.

[14]) Siehe oben S. 14.

[15]) Schon die Verleihungsurkunde Ottos I, 965, sagt: in urbe Magadaburg. MG Dipl. I, 415, Nr. 300, S. bes. 416, Z. 8.

wähnt werden, liesse auf ihr Nichtvorhandensein schliessen, aber um dieselbe Zeit berichtet ein spanischer Jude,[16]) Ibrahim ibn Jakub, der Sachsen bereist, von jüdischen Salzwerken am Flusse Saläwa. Diese Mitteilung lässt zwar auf jüdische Niederlassungen an der Saale schliessen, sie ist jedoch kein Beweis dafür, dass gerade in Halle Juden wohnen. Vielleicht mag jedoch ihr Aufenthalt vor 1000 durch den bereits erwähnten Bericht des Johannes Busch[17]) begründet werden. Busch sagt, dass Leichensteine auf dem jüdischen Friedhof zu Halle, die noch zu seiner Zeit lesbar sind, die vorchristliche Judensiedelung in Halle beweisen. Die Verbreiter des Gerüchtes von der uralten Judensiedelung brachten also

[16]) Wattenbach, Uebersetzung des Widukind S. 140. AR. Nr. 131. O. Dobenecker, Regesta Historiae Thuringiae (Jena 1896) I, 97, Nr. 434a nimmt die Existenz jüdischer Salzwerke bei Dürrenberg an, W. Schulte, Ibrahim ibn Jakubs Reiselinie, Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen 1892, 71—84, verlegt sie nach Halle. Auch Fr. Westberg, Ibrahims ibn Jakubs Reisebericht über die Slawenlande aus dem Jahre 965 = Mémoires de L'Académie impériale des sciences de St. Pétersbourg, VIII série, Vol. III, Nr. 4, Petersburg 1898, nimmt Salzwerke der Juden an, verlegt sie aber mit Dobenecker nach Dürrenberg Wenn er es jedoch S. 26-27 (S. ebenda S. 65) für befremdend erklärt, dass Ibrahim den uralten und ziemlich bedeutenden Ort Halle als namenlose Saline angeführt haben sollte, so ist dagegen zu bemerken, dass der Name Halle in dieser Zeit nirgends genannt wird. Vergl. auch oben S 15.

[17]) S. S. 13, Note 2, Judei Hallis ante Christi nativitatem habitaverant, sicut scriptura in lapidibus monumentorum ipsorum scripta et sculpta demonstrat, quia cimeterium multorum monumentorum cum suis sculptis literis iudaicis usque in p r e s e n s ostendit iudaicam scripturam legere et intelligere scientibus.

Beweise, durch die des Hebräischen Kundige die Wahrheit ihrer Behauptung erkennen konnten. Nun pflegt man auf Leichensteinen das Jahrtausend wegzulassen, 674 kann heissen: 4674 oder 5674. Wenn also ein Leichenstein die Inschrift תשן = 750, trug, so könnte das bedeuten: 3750 = 10 vor Christi oder 4750 = 990 nach Christi Geburt. Vielleicht existierten Steine aus den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts, die dann auf das Jahrhundert vor Christi Geburt gedeutet wurden. Nur so liesse sich die Mitteilung des Joh. Busch erklären. Damit wäre aber zugleich bewiesen, dass Juden vor dem Jahre 1000 in Halle begraben sind, also auch vor 1000 dort lebten. In diesem Falle standen sie vermutlich, wie auch die Stadt Halle selber, unter der Oberhoheit des Erzbischofs von Magdeburg. Da ferner in Magdeburg[18]) und Merseburg[19]) Juden vor 1000 erwähnt werden und wohl auch in Eisleben schon um dieselbe Zeit Juden wohnten,[20]) so liegt die Vermutung nahe, dass auch im benachbarten Halle Juden sich angesiedelt hatten, zumal der Salzhandel Halle zu einem wichtigen Verkehrspunkt schon um diese Zeit gemacht hatte.[21])

Wenn Dreyhaupt[22]) berichtet, die Juden von Halle

[18]) 965 Urkunde Ottos I. MG Dipl. 1, 416, Nr. 300, a. 973, Otto II., MG Dipl. 2, 1, Nr. 29, a. 979 Dipl. 2, 1, Nr. 188.

[19]) Thietmar, chron. III c. 1 MG SS 3, 758 a. 980 (nicht wie AR. 132 annimmt 973), VI c. 12 SS 3, 809 a. 1004.

[20]) Vergl. Grössler, Neujahrsblätter der hist. Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, 1910 S. 12.

[21]) Vom Hagen, Die Stadt Halle. Auch Dreyhaupt. II, 494 § 2 vermutet eine Judenniederlassung bereits im 10. Jahrhundert.

[22]) II, 494. Nach ihm, doch ohne Angabe dieser Quelle, Israelit IV (1863) 21.

müssten dem Erzbischof Walthard (1012) Schutzgeld entrichten, so würde diese Mitteilung in den Rahmen des Vorangegangenen passen; wenn Juden in Halle wohnten, war ihr Schutzherr der Magdeburger Metropolit. Leider fehlt es aber an Quellen für diese Mitteilung, die an sich nicht unwahrscheinlich ist. Völlig unbegründet aber ist die Vermutung, dass eine grosse Anzahl Juden in Halle gewohnt haben. Wo sind denn die Zahlen, mit denen Dreyhaupt dies beweisen kann?! Ebenso haltlos sind auch die Nachrichten über Judenverfolgungen während der ersten beiden Kreuzzüge. Die Mitteilung im Memorbuch von Gundelsheim,[23]) wonach bei den Verfolgungen von 1096 in Halle der Rabbi Jonathan und der Rabbi Schalom mit ihren Schülern umgekommen sein, bezieht sich auf das Jahr 1349.[24]) Die Jahreszahl תתנ = 1096 ist von späterer Hand nachgetragen worden. Dieser Bericht kann auch in keiner Weise gestützt werden durch den Kreuzzugsbericht des Salomo bar Simeon,[25]) der berichtet, dass die Juden der Stadt שלא von den Kreuzzugsfahrern mit dem Tode bedroht, aber von ihrem Landesherrn gerettet und in eine Stadt gegenüber von שלא jenseits des Flusses geleitet worden seien. Die Vermutung

[23]) Gundelsheim am Neckar in Württemberg, nicht weit von der badischen Grenze, unterhalb Heilbronn. Memorbuch, handschriftlich im Gesamtarchiv der deutschen Juden zu Berlin, aus dem Jahre 1733. Im Gebet für den Landesherrn wird merkwürdigerweise Clemens August angegeben, der 1723—61 Kurfürst von Köln und Bischof von Hildesheim, Münster, Osnabrück und Paderborn war.

[24]) S. unten a 1349.

[25]) Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge = Quellen II, 28 f.

Tykocinski's,[26]) dass es sich um die Juden der Stadt Halle handelt, die von ihrem Landesherrn, dem Erzbischof von Magdeburg, nach Merseburg geleitet würden, ist völlig willkürlich. T. identifiziert שלא mit סולי, das, wie wir unten sehen werden, an einigen Stellen „Halle" bedeuten muss. Er sucht die Umwandelung des a in o: Sole durch Beispiele zu rechtfertigen, geht aber mit Stillschweigen darüber hinweg, dass die Konsonanten der beiden Worte nicht identisch sind. Er liest שלא gleich Sala. Im Neuhebräischen wird aber Sz selten durch שׂ ausgedrückt, da sonst eine Verwechselung mit Sch שׁ möglich wäre. Selbst Worte, die in der Bibel mit שׂ geschrieben werden, haben im Neuhebräischen ein ם[27]). Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass ש in שלא als Sz zu lesen ist, wahrscheinlich handelt es sich um ein Sch, also Schala. Schon darum kommt Halle nicht in Betracht.[28])

Dass in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Halle blutige Aufläufe stattgefunden hätten und beim 2. Kreuzzuge 1146 Juden aus Halle vertrieben worden wären,[29]) entbehrt jeder Begründung. Wenn

---

[26]) M G.W.J. 1913, S. 37 f.

[27]) ארוסה (Vergl. dagegen Hosea 2, 21 u. A.) יהוס (dagegen 1. Chr. 5, 1 u. A.) סחט (dagegen 1. Mos. 40, 11). Vergleiche auch Levy, neuhebräisches und chaldäisches Wörterbuch (Leipzig 1889) IV, 489.

[28]) Im Kreuzzugsbericht a a. O. S. 25, Z. 9, kann nicht wie T.' S 38 Anm. 1, will ובשל statt ובושל gelesen und darin Halle gesehen werden!

[29]) Auerbach S. 5 nach einer sehr alten halleschen Chronik, deren Titelblatt fehlt, und für 1146 nach „vielen jüdischen Memorialbüchern". Warum sind die „vielen Memorialbücher" nicht näher bezeichnet?! Vergl. auch AR. Nr. 241 u. 512.

Gross[30]) den bei den Verfolgungen des 2. Kreuzzuges von Efraim aus Bonn[31]) genannten Ort סולי für Halle ansieht, so ist dem zu widersprechen. Wenn selbst הם mit Böhmen und קרנטן mit Kärnten[32]) identisch wären, so bliebe noch immer unerklärlich, wie zwischen diese beiden Länder die in einer anderen Landschaft liegende Stadt gesetzt werden kann. Was auch mit סולי gemeint sein mag — der französische Ort Sully, die Provinz Schlesien, Zollfeld in Kärnten[33]) oder Saalfeld — soviel ist sicher, Halle an der Saale kann hier nicht darunter verstanden werden, denn weder beim ersten, noch beim zweiten Kreuzzug dehnten sich die Verfolgungen bis ins Sachsenland aus.[34])

Wir wissen somit über die Juden in Halle vor dem Jahre 1184 nichts Bestimmtes; sie wohnten schon früher dort, liessen sich vermutlich schon vor 1000 dort nieder, doch fehlen zweifelsfreie Berichte. Der Mangel an Nachrichten rührt nicht daher, dass der Name „Halle" bis ins 11. Jahrhundert überhaupt nicht vorkommt, denn auch über Giebichenstein, unter welchem Namen vermutlich Halle gemeint ist[35]) sind keine

[30]) G I, 435. Neuerdings auch Tykocinski MGWJ 1913 S. 39.

[31]) Quellen II, S. 63.

[32]) Grätz VI [1],433, [3],364 erklärt ausdrücklich, dass es sich hier um Verfolgungen in Frankreich handelt und identifiziert die drei Namen mit drei französischen Ortschaften; doch vergleiche R. E. J. IV, 14, Note 3, für הם.

[33]) Dies würde eher in den Zusammenhang passen, wenn darauf wirklich Kärnten folgte.

[34]) Auch ähnliche Nachrichten für Magdeburg im Mainzer Memorbuch, angeführt bei Güdemann, Nachtrag S. 56, beweisen nichts.

[35]) Vergl. S. 14, Anm. 7.

Urkunden vorhanden, die von Juden berichten. Entweder war die Judengemeinde so unbedeutend, dass keine Urkunden ihrer Erwähnung taten, oder die Nachrichten über sie sind uns verloren gegangen.

Da wir über die Zeit der ersten Judensiedelungen in Halle im Unklaren sind, können wir natürlich auch nicht nachweisen, woher die ersten Juden eingewandert sind, und sind lediglich auf Vermutungen angewiesen. Die in Halberstadt verbreitete Erzählung, wonach Juden aus Halberstadt die Hallenser Gemeinde gegründet hätten, ist schon von Auerbach[36]) als Anachronismus widerlegt worden. Vielleicht sind, wie Güdemann[37]) annimmt, von Magdeburg aus die Juden in die Provinz gewandert und haben die Gemeinden zu Halle und anderwärts gegründet. Fragen wir nach der Veranlassung, welche die Juden zu dauernder Niederlassung in Halle bestimmte, so gehen wir wohl nicht fehl mit der Annahme, dass die Juden wie alle anderen Ansiedler herbeigelockt wurden durch den Faktor, der überhaupt Halles Aufblühen und seine Bedeutung als Handelsstadt verursachte, das S a l z.

[36]) A. a. O. S. 5.
[37]) A. a. O. S. 9.

II. Die Lage der Judensiedelung.

Weit genauer sind wir über die Lage der Judensiedelung orientiert. Da die Wohnungen der Juden meist als „Judendorf" bezeichnet werden,[38]) so hat man früher an eine dorfartige Siedelung ausserhalb der Stadt gedacht. Noch vom Hagen[39]) nimmt an, dass die Juden nicht innerhalb, sondern ausserhalb der ältesten Befestigungsmauern, auf dem Raum zwischen der Saale zur Linken und dem westlichen Teil der nördlichen Ringmauern zur Rechten wohnten. Dem gegenüber weist Hertzberg[40]) nach, dass das Judendorf innerhalb der Ringmauer lag und zwar, um mich der präzisen Angabe von Jahn[41]) zu bedienen: „Auf dem Dreieck, welches heute durch Morizburg, Lazareth, Schlossberg und Paradeplatz bestimmt wird." Es ist dies ein ziemlich umfangreiches Gelände,[42]) doch sind hieraus

[38]) So z. B. Dreyhaupt, I, 73, II, 495, 498 u. a.

[39]) A. a. O. I, 29.

[40]) A. a. O, I, 50. Die Richtigkeit dieser Ausführungen geht aus den unten S. 35, 38 und 52 angeführten Berichten von Ludewig, V, 46 f., Dreyhaupt, II, 498, Chronik von Seydenschwantz, Zh 65 in Wernigerode fo. 166 sowie aus von Mülverstedt, III, 467 hervor.

[41]) W. Jahn, Halles älteste Befestigung im Nordwesten und das Judendorf, N. M XVII, S. 511.

[42]) Auf der nach Olearius' Angaben angefertigten Karte von J. C. Homann. Darstellung des Grundrisses der Stadt Halle, Nürnberg ca. 1720, umfasst das Gebiet etwa $^1/_{30}$ des Stadtareals.

keine Schlüsse auf die Zahl der jüdischen Bevölkerung möglich. Wenn vom Hagen[43]) aus der Existenz sehr zahlreicher Juden auf die Bedeutung der Stadt als Stätte des Handels schliesst, so wäre dieser Schluss wohl nicht unbegründet, wenn nur die Grundlagen seiner Erwägung berechtigt wären. Die Existenz sehr zahlreicher Juden ist aber nicht nachweisbar, wie überhaupt über die Anzahl der halleschen Juden keine sicheren Angaben möglich sind. Man weiss ja nicht, wie viel von dem oben bestimmten Gelände bebaut war, wie hoch die Bauten waren, und wie geräumig die Juden wohnten. Aus dem Ausdruck „Judendorf" lässt sich für die Dichtigkeit der Bebauung nichts schliessen. Dieser Name findet sich nur selten.[44]) In der Regel wohnten Juden in Judenvierteln oder Judengassen.[45])

Ob auch an anderen Orten innerhalb der Stadt Juden wohnten, ist nicht nachweisbar. Dreyhaupt[46]) ist geneigt, dies anzunehmen, ich möchte demgegenüber

[43]) A. a O I, 29.

[44]) In Aschersleben (A Levy, Geschichte der Juden in Sachsen S. 7), Magdeburg, Meissen und Salzwedel (Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 109). Wie in Halle liegt das Judenviertel auch in anderen sächsischen Städten innerhalb der Stadt, so in Eisleben und Naumburg; hier sind die Judensiedelungen durch ein besonderes Tor abschliessbar. Grössler, Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle, 1891, S. 216, ferner für Eisleben derselbe in Neujahrblättern u.s.w. 1910, S. 12, für Naumburg v. Heister im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, 1865, S. 91.

[45]) Zur Frage der Judensiedelungen überhaupt vergl. Gengler, a. a. O S. 97 ff. Die Angaben S. 109 Z. 4 ff. treffen für Halle nicht zu.

[46]) A. a. O II, 495; doch widerspricht er sich auf derselben Seite

die Vermutung aussprechen, dass neuhinzuziehende Juden sich wahrscheinlich dort ansiedelten, wo ihre Brüder wohnten und wo ihnen die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse nicht erschwert war. Es ist jedoch festzuhalten, dass die gemeinsame Siedelung der Juden nicht unter dem Zwange der Gesetze geschah, sondern eine freiwillige war.

Mit dem Namen Judendorf[47]) wird in den Jahren 1238 und 1244 auch eine Ortschaft bezeichnet, die bei Schlettau und Beuchlitz, unweit Halle liegt.[48]) Es ist sogar von der Judendorfer Mark[49]) die Rede; demnach handelt es sich also um eine Ortschaft mit festbestimmten Grenzen. Obwohl Juden nicht aus diesem Orte genannt werden, ist anzunehmen, dass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vielleicht auch früher, Juden daselbst gewohnt haben, da sonst der Name nicht recht erklärlich ist. Es ist möglich, dass wir es hier mit der ältesten halleschen Judensiedelung zu tun haben, während die Juden später in eine andere, oben näher bezeichnete Gegend zogen; doch lässt es sich nicht nachweisen. Am Besitze des Ortes sind die Herren zu Hackeborn und die zu Querfurt[50]) beteiligt, wie auch der Orden der deutschen Brüder zu St. Cunigunde, dessen Domus Teutonica erwähnt wird.[51])

[47]) Die Ausdrücke: In den Joden (Hallesche Schöffenbücher [Geschichtsqu. 14], I, S 416 und II, 192) und: Vor den Joden (ebenda II, S. 460) beziehen sich auf das Judenviertel.

[48]) So bei Dreyhaupt, I, 833, II, 368, 494. Ludewig, V, 58, 95, 101, 110 f. u.s.w., v. Mülverstedt 2, 502 Nr. 1095, 533 Nr. 1183.

[49]) Ludewig. V, 139 f.

[50]) Dreyhaupt, I, 829, Nr. 19 und 31.

[51]) Bei Ludewig, V, 58.

In der Nähe von Halle wohnten ausserdem Juden in Cönnern[52]) und in Löbejün. In Cönnern darf auf Grund eines Schutzbriefes des Erzbischofs Günther a. 1438[53]) der Jude Jüdel und seine Familie frey, d. h. ohne Abgaben, wohnen. In Löbejün führte noch zur Zeit Dreyhaupts (ca. 1750) eine Strasse den Namen Judengasse.[54])

Wenn wir nun das Judendorf näher betrachten, so muss zunächst ein lange verbreiteter Irrtum fallen. In vielen Darstellungen wird nämlich die Judensiedelung neben das „schwarze Schloss“[55]) verlegt. Die Existenz dieses Schlosses ist nicht recht erklärlich, auch nicht ersichtlich, wo es gelegen haben könnte. Jahn[56]) meint nun, der Ausdruck „schwarzes Schloss“ sei erst nach Erbauung der Moritzburg, also nach 1484, aufgetaucht, zu einer Zeit, wo die letzten in Halle ansässigen Juden vertrieben wurden, und beziehe sich auf die Ruinen des Tauchhauses, das um diese Zeit bereits zerstört war; das Tauchhaus müsste dann freilich eine grosse

[52]) Ca. 30 km unterhalb Halle an der Saale gelegen.

[53]) Copie im Staatsarchiv zu Magdeburg, Buch 65, Bl. 167 (nach alter, jetzt durchgestrichener Zählungsweise 169). Auch Dreyhaupt, II, 822, bringt einen Teil der Urkunde. S. unten S. 53)

[54]) Dreyhaupt, II, 812.

[55]) Dreyhaupt, II, 494. Hertzberg, I, 50, spricht von der „alten Frankenburg“, womit nur die 806 angelegte Burg gemeint sein kann. Diese hat, wenn sie überhaupt in dieser Gegend lag (vgl. S, 14, Anm. 7), zur Zeit der ersten Judensiedelung wohl kaum mehr gestanden.

[56]) A. a. O. 511.

Ausdehnung gehabt haben; ein schwarzes Schloss habe jedenfalls im Mittelalter nicht existiert.[57])

Von den Häusern der Juden kennen wir nur die Synagoge und das Tauchhaus, die Mikwoh, in dem die rituellen Waschungen vollzogen werden. Die Synagoge[58]) lag am Nordostende des Judendorfes, hart am Tore der Stadt, von der Saale abgewandt; an ihrer Stelle standen später das alte Reithaus[59]) und die Bibliothek. Die Lage des Tauchhauses lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Einige Forscher[60]) verlegen es an die Saale; eine Quelle[61]) berichtet, an die Stelle, da der Juden Tauchhaus gestanden, sei das Pfeiferhaus gesetzt worden. Auch über die Lage des Pfeiferhauses ist nichts bestimmtes bekannt. Sollte es jedoch mit dem Ballhaus identisch sein, dann würde es östlich der Moritzburg, nordwestlich der Reitbahn gelegen haben,[62]) d. h. das Tauchhaus lag von der Saale abgewandt, gegenüber der etwas nordöstlicher gelegenen Synagoge

[57]) Wenn die dagegen aufgestellte Behauptung Grösslers (a. a. O. 217), ein altes Schloss habe bestanden und sei dann nach der erweiterten Befestigung der Stadt zur Judensiedelung benutzt, in „ein jüdisches Ghetto“ verwandelt worden, richtig wäre, dann könnten sich erst am Ende des 12. Jahrhunderts Juden hier angesiedelt haben, was nur wahrscheinlich wäre, wenn sie vorher an anderer Stelle, in dem Judendorfe bei Schlettau und Beuchlitz, gewohnt haben.

[58]) Erwähnt u. a. bei Ludewig, V, 46: A turri oppidi, que est circa portam quondam Synagoge iudeorum.

[59]) S. unten S. 58.

[60]) Jahn, 506. Grössler, 216.

[61]) Von der drei Versionen vorhanden sind, alle drei bei Jahn, 506 f.

[62]) S. die oben genannte Karte.

In diesem Falle wäre auch Jahn's[63]) Vermutung begründet; denn die Ruinen des Tauchhauses, welches das Volk als „schwarzes Schloss" bezeichnete, müssten ausserhalb, hier also östlich der Moritzburg gelegen haben

Diese beiden Gebäude sind für jede Gemeinde notwendig und haben wohl auch nirgends gefehlt. Weitere Bauten, die man als Luxus bezeichnen könnte, konnte die Gemeinde Halle sich nicht leisten. Wenn jedoch das Tauchhaus so gross war, dass seine Ruinen als die eines Schlosses bezeichnet werden konnten, dann wurde vielleicht ein Teil des Gebäudes als Gemeindehaus Verwaltungszwecken dienstbar gemacht.

Der Friedhof der Gemeinde lag ausserhalb des Stadt, nicht allzufern vom Judendorf, auf demselben Ufer der Saale, beim Kloster Neuwerk[64]); er war ursprünglich nur klein, erwies sich später als nicht ausreichend und wurde durch ein Stück Land, das zum Kloster Neuwerk gehörte, vergrössert.[65])

Auf diesem Schauplatze also spielte sich die Geschichte der halleschen Juden ab, der wir uns nunmehr zuwenden.

[63]) S. oben S. 26.
[64]) Dreyhaupt, II, 494. v. Hagen, I, 29. Hertzberg, I, 50.
[65]) Ludewig, V, 33.

III. Unter unmittelbarer Herrschaft der Erzbischöfe von Magdeburg.

Die erste sichere Mitteilung über hallesche Juden vom Jahre 1184 [66]) hatte gezeigt, dass die Juden zu Halle in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Magdeburger Erzbischöfen standen; aus anderen [67]) Erwägungen war hervorgegangen, dass diese das Judenregal in Halle besassen. Sie blieben während des ganzen Mittelalters die Herren der halleschen Juden, doch gehen die Judenwohnungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts in anderen Besitz über.

Ueber das erste Jahrhundert nach 1184 sind wir leider zu wenig orientiert, um ein genaues Bild der halleschen Judengemeinde zu erhalten. Nur zuweilen werfen Nachrichten von Verfolgungen und Mord Licht auf ihre Geschichte. Wie die beiden ersten Kreuzzüge [68]), so soll auch der dritte Kreuzzug eine Verfolgung der Juden im sächsischen Gebiet mit sich gebracht haben, unter der auch die halleschen Juden gelitten hätten. Die Gemeinden Blankenburg, Quedlinburg, Hetstedt, Groningen, Derenburg, Halberstadt,

[66]) S. oben S. 13.
[67]) S. S. 19.
[68]) S. oben S. 20.

Halle, Nordhausen und viele andere sollen davon betroffen worden sein. Dieser Bericht rührt aus einem Anhang zum Zemach Dawid des Dawid Gans [69]) her und wird von Auerbach [70]) mitgeteilt. Die Nachricht, dass Jerusalem wieder den Ungläubigen in die Hände gefallen sei, erregte zwar Unruhen gegen die Juden in Deutschland,[71]) aber diese Bewegungen wurden durch kaiserliches Eingreifen rasch unterdrückt. Von Aufständen in Sachsen während des 3. Kreuzzuges wird nicht berichtet. Wir werden daher den Bericht eines so späten Schriftstellers [72]), dessen Quellen nicht angegeben werden, ablehnen müssen. Eine Stütze für seine Mitteilung könnte jedoch der Bericht des Chronicon montis sereni [73]) sein. Hier wird von einem Kelche erzählt, zu dessen Anfertigung Markgraf Dietrich von der Ostmark dem Kloster Lauterberg $2^1/_2$ Mark Gold geschenkt hatte. Der Kelch wurde später von Ulrich von Wettin bei den Juden in Halle verpfändet und ging bei einer Judenverfolgung, bei der der Besitzer

[69]) Dawid Gans, jüdischer Historiker, lebte 1541—1618; er war zu Lippstadt in Westfalen geboren und starb in Prag. Vgl. über ihn Grätz, IX, 443 f. Winter und Wünsche, Die jüdische Literatur (Berlin 1897), III, 373. Karpeles, Geschichte der jüdischen Literatur (Berlin 1909), II, 329 f. u. A.

[70]) A. a. O. S. 6.

[71]) AR Nr. 323.

[72]) Der Verfasser heisst Samuel ben Meir Heckscher, er kann frühestens im Anfang des 17. Jahrhunderts gelebt haben. Seine Mitteilungen als Anhang zum Zemach Dawid handschriftlich im Besitze des Herrn Rabbiner Dr. Sg. Auerbach in Halberstadt. Ein Teil ist abgedruckt bei D. Kaufmann, Memoiren der Glückel von Hameln, 1896, S. 394 - 400

[73]) MGSS 23, 160, Z. 8 und 172, Z. 28.

des Kelches getötet wurde, verloren [74]). Ein genauer Zeitpunkt für diese Verfolgung ist nicht angegeben. Da das Gold für den Kelch vor 1184, Februar 9, dem Todestage Dietrichs, gegeben sein muss, ist es möglich, dass der Kelch bald danach verfertigt wurde und vielleicht beim dritten Kreuzzug abhanden kam. Da ferner Graf Ulrich von Wettin am 1. Februar 1206 [75]) starb und wir annehmen müssen, dass Ulrich den Grund und Boden für die Mühle zu Turgau [76]) als Entschädigung für den durch seine Schuld abhanden gekommenen Kelch dem Kloster schenkte, so müsste die Verfolgung vor seinem Tode gewesen sein. Daher wäre das Jahr 1189 durchaus nicht unwahrscheinlich.

Vielleicht aber hängt diese Mitteilung mit der am Beginn des 13. Jahrhunderts stattfindenden Verfolgung zusammen, von der die Reinhardsbrunner Chronik [77]) berichtet. Von Christen in Halle wird das Judendorf in Brand gesteckt und die Juden werden vertrieben. Bezieht sich die Nachricht des Lauterberger Chronisten auf diese Verfolgung, dann ging es nicht ohne Blutvergiessen und Plünderung ab. Diese Verfolgung erregte den Zorn des Magdeburger Erzbischofs Albrechts II., er protestierte gegen die Vertreibung seiner Schützlinge und gab sich erst zufrieden, als die Stadt Halle

[74]) Ebenda (calix) ... cum quidam civitatis ipsius eosdem Judeos latrocinio inavsisset, interfecto qui eum habebat, cum rebus aliis ablatus est.

[75]) AR. Nr. 368.

[76]) S. S 23, 172, Z. 27.

[77]) S. S 30, 571, Z 18. Contigit etiam eadem tempestate, quod Christiani in Hallis habitaculis Judeorun concitato tumultu ignem apponerent et eos a civitate penitus perturbarent.

ihm 1000 Mark Silber zahlte;[78]) Vielleicht erfüllte den Erzbischof moralische Entrüstung ob der Verfolgung, aber sein Verhalten ist auch ohne diese zu verstehen; die 1000 Mark waren nur eine Entschädigung für den Einnahmeausfall, der ihm aus der Vertreibung oder wirtschaftlichen Schädigung der Juden erwuchs. Wie es scheint, sind die Juden bald wieder nach Halle zurückgekehrt.[79]) Ueber die Ausdehnung des Brandes ist nichts bekannt. Schwierig ist die Datierung. Die Chronik berichtet die Verfolgung zum Jahre 1206, in diesem Falle könnte auch die eben erwähnte Verfolgung, bei der der Kelch abhanden kam, hiermit in Verbindung stehen. Da jedoch von der Verfolgung im unmittelbaren Anschluss an Ereignisse des Jahres 1207 berichtet wird, so ist es wahrscheinlich, dass die Juden erst 1207, vielleicht zur Zeit des grossen Brandes der Magdeburger Domkirche, von der wenige Zeilen vorher berichtet wird [80]), in der Charzeit 1207, vertrieben wurden, und dann wäre nicht ausgeschlossen, dass die Mitteilung von einer Judenverfolgung am 26. Nissan [81]) sich auf das Jahr 1207 bezieht.

---

[78]) Ebenda.

[79]) A. Riemer, Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters, ZHVN 1907, 303 ff, schliesst S. 313 aus der Verwandschaft des Magdeburger und Braunschweiger Judenrechtes auf Flucht magdeburgischer und hallescher Juden ins niedersächsische Gebiet. Seine Mitteilung S 325 ist unbegründet.

[80]) S. S. 30, 571, Z. 10. Magdeburger Schöppenchronik 131 u. A.

[81]) Saalfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches = Quellen III, S. 23 הרוגי הלא בי בניסן deutsch S. 152.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird ein Dichter Binjamin aus Halle genannt [82]), von ihm rühren vielleicht die unter dem Namen des Binjamin ben Serach überlieferten Dichtungen religiösen Inhalts [83]) her. Bemerkenswert ist ein Verzeichnis [84]) von 22 Selicha-Dichtern, in dem der Verfasser mitteilt, er habe nach vielen Bemühungen in einem Buche [85]), welches im Besitze der Kinder des Gelehrten Mardochai טרייוש sei [86]), gelesen, dass die Juden während der Kriege unter den Persern ca. 100 Jahre nach dem Auftreten des falschen Propheten Mohamed aus Persien geflohen und nach Russland, Aschkanas (= Deutschland) und סכסוניא gekommen seien zu den Juden, welche dort vorher lebten, und im Besonderen in die Stadt היילא (nach anderer Lesart) האל, wo Mar Sutra begraben liegt. Dort war Schulhaupt Binjamin ben Serach und 5 andere Männer [87]). Unter סכסוניא könnte Slavonia, aber auch Saxonia gemeint sein, und letzteres ist wahrscheinlich unter Berücksichtigung der folgenden Stadtangabe. Denn welche Stadt könnte unter היילא gemeint sein, wenn nicht Halle? [88]) Der Bericht selber

---

[82]) Berliner, Magazin für jüdische Geschichte und Literatur, I, Nr. 2, S. 5.

[83]) Zunz, Literaturgeschichte S. 240.

[84]) Abgedruckt bei Zunz a. a. O. S. 625 f. Aehnlicher Bericht im Emek ha-bacha, ed. Letteris S. 19.

[85]) Wahrscheinlich im Emek ha-bacha des Josef ha-kohen

[86]) Wohl טרייבוש Trabot oder טרייש = טרוש Troyes. S. auch G. I, 220, 223, 236. Auch die Lesart טריוש findet sich für Troyes, so Or Zarua, I, 41b.

[87]) Die Genannten lebten erst im 13. Jahrhundert. S. unten S. 86, Anm. 267.

[88]) Ein Abschreiber des bei Zunz abgedruckten Berichtes

ist freilich rätselhaft. Da seine Quelle erst aus dem 16. Jahrhundert stammt, ist er historisch nicht zu verwerten, wohl aber sagengeschichtlich. Es geht auch aus ihm hervor, dass Gerüchte über uralte Siedelungen im Sachsenlande und in Halle im Besonderen verbreitet waren. Wie aber Mar Sutra, ein babylonischer Hochschullehrer aus dem 5. Jahrhundert,[89]) nach Halle kommt und dort begraben wird, ist nicht recht erklärlich. Da Binjamin ben Serach in Halle[90]) Schulhaupt gewesen sein soll und zugleich als Selicha-Dichter aufgeführt wird, so werden die von einem gleichnamigen Dichter des 13. Jahrhunderts herrührenden Dichtungen[91]) ihn zum Verfasser haben. Er wird also auch identisch sein mit dem um dieselbe Zeit lebenden Dichter Binjamin aus Halle.

Ueber das Leben der halleschen Juden in dieser Zeit erfahren wir nichts. Erst 1261 berichtet die Geschichte wieder von ihnen und wieder hören wir von Verfolgungen. Ein neuer Erzbischof, Robert[92])

---

hat, vermutlich nach dem Bericht des Emek ha-bacha, היללא in האל korrigiert.

[89]) Vergl. über ihn W. Bacher: Agada, der babylonischen Amoräer (Budapest 1878) S. 147, und über seinen Sohn, der auch gemeint sein könnte, Grätz, V, S. 7, 19.

[90]) Wenn anders mit „dort“ die Stadt Halle und nicht das ganze Land gemeint ist, was ja kaum einen Sinn gäbe.

[91]) Zunz a. a. O., 24, s. oben S. 33. Bei Zunz Sg. P. S. 176—179 sind Dichtungen eines Binjamin ben Serach abgedruckt, der 1058 blühte. Gibt es also 2 Dichter desselben Namens?! Woher hat Zunz die Jahreszahl 1058?

[92]) Gesta archiepisc. Magdeb. cap. 35, SS. 14, 422, Z. 40, Ivit ad curiam et ibi ordinatus pallium recepit et rediens . . . Judeos ad festum tabernaculorum congregatos in Magdeburgh

hatte den Magdeburger Stuhl bestiegen. Wohl um einen Teil der Kosten des Palliums zu decken, überfiel er die in Magdeburg am Laubhüttenfeste 1261 versammelten Juden, richtete sein Augenmerk vor allem auf die wohlhabenden unter ihnen und erpresste von ihnen eine grosse Summe Geldes, angeblich 100000 Mark, sodann plünderte er auch ihre Häuser gründlich aus und wandte dasselbe Verfahren in Halle an. Diesen Bericht ergänzt die Magdeburger Schöppenchronik,[93]) die ihn fast wörtlich ins Deutsche überträgt, durch die Mitteilung, dass auch die halleschen Juden gefangen genommen und an dem Lösegeld von 100000 Mk. beteiligt wurden. Die Bürger von Halle nahmen sich aber ihrer Juden gegen den Erzbischof an, dieser belagerte dann die Stadt und lag 2 Jahre bis 1263 in Fehde mit ihr.[94])

Weitere Mitteilungen aus dem 13. Jahrhundert fehlen; erst in den ersten Jahrzehnten des nächsten Säculums hören wir wieder von ihnen. Vor 1314 muss eine vollständige Abwanderung der Juden stattgefunden haben. Denn in diesem Jahre schenkte Erzbischof Burchard III. das Judendorf an das Kloster zum neuen Werk. Die Schenkungsurkunde[95]) besagt, dass ehemals Juden auf diesem Gebiete wohnten: Quosdam fundos i n[96]) oppido Hallensi situatos quos q u o n d a m

diciores captivavit et ut dicitur de redempcione eorum centum milia marcarum recepit, et in Halle et Magdeburgh domos eorum violenter intrans et seras eorum aperiens, quitquit auri et argenti invenit, asportari fecit.

[93]) S 153.

[94]) Ebenda: und dar umme hadde he Halle beleggen in dem jar.

[95]) Ludewig, a. a O., V, 46 f.

[96]) Also innerhalb der Stadt!

Judaei inhabitabant ibidem.[97]) Doch kann dies noch nicht lange her sein; denn aus einer Urkunde vom Jahre 1310[98]) scheint ihre Anwesenheit hervorzugehen. Die Juden werden also zwischen 1310 und 1314 die Stadt verlassen haben. Hertzberg[99]) hat daher wohl nicht unrecht, wenn er meint, bei der grossen Feuersbrunst, die 1312 die Stadt schwer heimsuchte, habe das Volk sie der Brandstiftung beschuldigt. Da von einer Verfolgung nicht berichtet wird, werden die Juden wohl, um den Ausschreitungen vorzubeugen, freiwillig ihre Wohnsitze verlassen haben.[100]) Irgendwelche Verwüstungen fanden nicht statt, die Synagoge blieb erhalten,[101]) und lange kann die Abwesenheit nicht gedauert haben, denn es ist kaum anzunehmen, dass sich der Rat der Stadt mit ihnen befasst hätte, wenn sie nicht am Orte gewohnt hätten. Er beschliesst aber 1316 „das man von der Stat wegen keynen Joden mehr vorbriefen sal, is geschee denne mit willen und wissen alle der, die czu Halle burgern seyn.[102])

Die Juden wohnen also vermutlich seit 1316 wieder in Halle und leben, da jetzt das Judendorf dem Kloster Neuwerk gehört, in dessen Schutz, bleiben aber weiter abhängig vom Erzbischof.

---

[97]) Ueber die Grenzbestimmung s. auch S. 27, Anm. 58.

[98]) Dreyhaupt, II, 281: „vmme dy phenninge, dy sy genommen haben von den juden". 1310 Juni 24. Anscheinend also ein Versuch der Stadt, von sich aus die Juden zu besteuern! S. unten S. 76.

[99]) A. a. O., I, 204.

[100]) So auch Jahn, S. 503

[101]) S. oben S. 27, Anm. 58.

[102]) Der Wortlaut bei Förstemann, N. M. I, Heft 2, S. 74, Abweichende Lesart bei Dreyhaupt, II, 495. S. auch unten S. 76.

IV. Im Schutze des Klosters Neuwerk und des Rates der Stadt.

Von den Verfolgungen der Pestjahre 1348/49 wird auch Halle berührt. Unter den Toten der Gemeinde Halle werden genannt der Rabbi Jonathan und der Rabbi Schalom von Magdeburg.[103]) Der erstere ist jedenfalls der Rabbiner von Halle; ob Schalom von Magdeburg sich nur zur Zeit der Verfolgung in Halle aufhält oder aber aus Magdeburg stammt und gleichfalls Hallenser Rabbiner ist, sodass Halle also zwei Rabbiner hat, ist nicht nachweisbar.[104]) Vielleicht ist auch, da die Mitteilungen über Halle und Magdeburg nachgetragen sind, der Text also nicht absolut zuver-

[103]) Saalfeld a. a. O. 78, übersetzt 267. Fernere hebräische Berichte über die Verfolgung: Saalfeld 83 (deutsch 284) 69 (244). Levin. REI 8 (1884) S. 135. Neubauer, REI 4 (1880) S. 26. Memorbuch von Pferrsee vgl. MGWI XXII, 513. Memorbuch von Rheinberg, handschriftlich im Gesamtarchiv der deutschen Juden.

[104]) Im Memorbuch von Gundelsheim (s. oben S. 19 Anm 23) wird Schalom als Rabbiner von Halle angeführt und von den Besuchern ihrer Lehrhäuser, d. h. des Jonathan und des Schalom (בני ישיבתם) gesprochen. Doch beweist diese im Buche allgemein gebräuchliche Formel nichts bei der späten Abfassungszeit.

lässig ist, der Name Schalom versehentlich bei Magdeburg weggelassen und bei Halle nachgetragen worden.[105]) Mit diesen Beiden wurden viele Jünger getötet. Es scheint, dass die übrigen Juden die Stadt verliessen. Denn am 21. September 1351 verkaufte der Erzbischof Otto das Judendorf an den Rat zu Halle,[106]) das Recht auf die Juden selber, sofern solche sich wieder in Halle ansiedeln, behält er sich ausdrücklich vor.[107]) Danach gehören die Juden auch fernerhin dem Erzbischof von Magdeburg, und nur das Judendorf geht in den Besitz der Stadt über, die dafür 370 Schock Groschen an den Erzbischof zahlt. Als die Juden sich wieder ansiedelten,[108]) entrichteten sie dem Rate für ihre Synagoge und ihre Häuser einen jährlichen Zins von 12 rheinischen Gulden.[109]) Erzbischof Burchard III. hatte aber das Judendorf 1314 an das Kloster Neuwerk verschenkt; Otto konnte es also nicht ohne Zustimmung des Klosters verkaufen. Diese erhielt er dadurch, dass am 30. Juni 1352 Probst Heinrich Boydewin in aller Form vor Schultheiss

---

[105]) Weder bei Saalfeld, noch im Gundelsheimer Memorbuch ist bei Magdeburg ein Rabbiner erwähnt.

[106]) Dreyhaupt, I, 73, II, 495. Hertzberg I, 203.

[107]) Dreyhaupt, II, 498. Bestätigungsurkunde vom 30. Juni 1352: „Were auch, das Joden wieder wonhaftig wörden in vnser vorgenanten stad czu Halle, an den wille wie vnse recht behalden".

[108]) In Widerspruch zu der Urkunde Anm. 107. melden — nicht mehr vorhandene — Schöppenbücher (bei Dreyhaupt, II, 495): „Die Joden alle gemeine zu Halle quamen in gehegit Dingk und vortzogen sich mit Willen jrer Hüser und Hofe und wüsten stete, mit alle deme rechte, alse sie ör waren". Danach wären also schon 1351 oder 52 Juden wieder in Halle gewesen.

[109]) V. Hagen, I, 29. Hertzberg, I, 204.

und Schöppen sein Recht auf das Judendorf aufgab.[110]) Nun erst wurde der Kauf mit Zustimmung des Domkapitels perfekt. Eine alte Chronik von Halle[111]) stellt es so dar, als seien 1351 nur die Vorverhandlungen geführt worden, während der eigentliche Vertrag, wie auch oben klargelegt, erst 1352 geschlossen wurde.[112]) Es handelt sich hier um den Verkauf des Judendorfes, die Juden gehörten dagegen weiter dem Erzbischof.

In dieser Zeit spielte am Magdeburger Hofe ein Jude Samuel, genannt Smol, als Bankier der Magdeburger Herrscher eine nicht unbedeutende Rolle.[113]) Ein Anonymus im Israelit[114]) sieht in ihm einen Hallenser und schliesst daraus sogar auf die günstige Lage der Juden in Halle. Dem gegenüber sei bemerkt, dass Smol den Beinamen

[110]) Dreyhaupt, II, 495. Hertzberg, I, 204.

[111]) Chronicon Halense, handschriftlich in der Magdeburger Stadtbibliothek, XII, 11. Die Handschrift geht heute von 1317—1399, war jedoch ursprünglich umfangreicher, erhalten sind nur fo. 236 ff. Auf fo. 249—258 stehen Mitteilungen aus den Jahren 1267—76; vielleicht auf ältere Quellen zurückgehend, stammt sie in dieser Form frühestens aus dem 16. Jahrhundert.

[112]) Chronicon Halense 248: „In diesem Jahre (1351) vorsagte Bischoff Otto dem Rath zu Halle das Jüdendorff". Und ferner 248 b: Anno 1352. Verkaufte Ertz Bischoff Otto denen von Halle das Jüdendorff".

[113]) Eine besondere Abhandlung widmet ihm Lewinsky der jüdische Hofbankier der Magdeburger Erzbischöfe im 14. Jahrhundert, MGWI 1904, 457 ff. Weitere Urkunden über ihn bei Forchhammer, 338, und Anm. 91.

[114]) IV, 21. Nach ihm ist Smol auch Schiedsrichter (?) zwischen Erzbischof Albrecht II und Klaus von Bismarck.

„von Derneborch“ hat,[115]) also wohl aus Derenburg[116]) stammt, und in Magdeburg ansässig ist.[117]) Irgendwelche Beziehungen zu Halle sind dagegen nicht nachweisbar, auch lässt sich von ihm nicht auf die günstige Lage der anderen Juden schliessen. Dass die Lage der halleschen Juden im Gegenteil bedauernswert war, geht aus der Nachricht hervor, dass 1382 schon wieder eine Verfolgung stattfand.[118]) Man beschuldigte die Juden, wie es im Pestjahre 1348/49 an vielen Orten geschehen war, der Brunnenvergiftung. Der Pöbel stürmte die Häuser der Juden und brachte eine Anzahl von ihnen um. Ob die übrigen Juden die Stadt vorübergehend verlassen mussten, ist nicht bekannt. Verwunderlich ist nur, dass der Rat, der doch durch die Verfolgung geschädigt wurde, die Ermordung der Juden, seiner Mieter, und die Zerstörung seiner Häuser zuliess. Ob er nicht imstande war, dem Unternehmen des Pöbels Einhalt zu tun, lässt sich nicht feststellen. Der Erzbischof Albert III. dagegen, dessen Eigentum doch die Juden waren, gab sich nicht, wie der Stadtrat, mit der Tatsache zufrieden, er war vielmehr, wie sein gleichnamiger Vorgänger vor ca. 2 Jahrhunderten,[119]) über das Vorgehen der Bürger sehr erzürnt, und langwierige Verhandlungen erst ver-

---

[115]) Forchhammer, 338.

[116]) In Derenburg wohnten Juden; s. oben S. 29, ferner Riemer ZHVN 1907, 326. In Goslar wohnt 1321 ein Jude Jordan von Derneburg, vgl. Bode, U.B. d. Stadt Goslar, III, Nr. 558.

[117]) U.B. v. Magdeburg, I (= Geschichtsqu. 26), S. 379, Nr. 588.

[118]) Dreyhaupt, II, 495 f. Hertzberg, I, 261.

[119]) S. oben S. 31.

mochten ihn zu besänftigen. Erst 1391 erklärte er sich für versöhnt, nachdem ihm die Hallenser 300 Schock Sühnegeld gezahlt hatten.[120]). Nur will er möglichst viel Kapital bei der Angelegenheit herausschlagen, denn die Juden müssen ihm 1000 Mark Silber für die Erlaubnis, ihre bei dem Pöbelaufstand zerstörten Häuser wieder aufzubauen, zahlen; die Juden führen seinen Befehl aus, obwohl ihm eigentlich kein Recht zu dieser Forderung zusteht; denn die Häuser gehörten ja nicht ihm, sondern der Stadt. Auch diese verlangt für sich eine Geldsumme, und zwar eine noch höhere: 1500 Mark. Beide Forderungen müssen die abgebrannten und ausgeplünderten Juden erfüllen. Jetzt bestätigt der Erzbischof dem Rate nochmals die Ueberlassung des Judendorfes. Von einer Ueberlassung der Juden selber ist dagegen auch in dieser Urkunde nicht die Rede. Eine klare, deutliche Erklärung, dass die Juden dem Erzbischof gehören, findet sich freilich auch nicht. Vorsichtig geht man um die Entscheidung herum und schreibt stets nur: „Jodin unde Jodynne czu Halle wonhaftig." Der Wortlaut bestärkt mich in der Auffassung, dass damals

120) „Und darumb so habn sie Uns ggebn dry hundirt schock Misnisch(er) groschin Friberg(scher) muntze." Copialbuch 61 des Staatsarchivs Magdeburg fo. 117b. Die Urkunde ist bereits ediert von Dreyhaupt, I, 93 f., erwähnt von Clearius, 170, Dreyhaupt, II, 495 f., Hertzberg, I. 261, u. A. Der Vertrag zwischen Erzbischof und Stadtrat wurde am 6. März 1391 geschlossen, eine mit Blei geschriebene Randbemerkung im Copialbuch 61. fol. 117 b, gibt den 4. März an. Das Chronicon Halense schreibt fol. 272: „Ao. 1391 Vergliche sich Ertzbischoff Albrecht mit dem Rathe zu Halle, wegen der Jüden". Eine Urkunde mit der Ueberschrift De Judeis Inhall (Copialbuch 63. fo. 174) deckt sich inhaltlich mit der bei Dreyhaupt, I, 93 f.

die Stadt gern in den Besitz der Juden gelangt wäre und dass daher in der Urkunde diese Unklarheit absichtlich gelassen wurde. Sie macht auch die späteren Unklarheiten in den Rechtsverhältnissen verständlich.

Aus dieser Zeit sind uns in den halleschen Schöffenbüchern einige Privaturkunden erhalten, die einen dürftigen Einblick in das Leben einzelner Juden gestatten. Sie sind besonders interessant für Wirtschafts- und Rechtsgeschichte und sollen später im Zusammenhang behandelt werden. Von dem in dieser Zeit beliebten Verfahren, durch Tilgung der Judenschulden dem Kaiser, den Städten und den einzelnen Schuldnern Geld zu verschaffen,[121]) wird Halle nicht betroffen. Doch lässt sich hieraus nicht schliessen, dass die halleschen Juden an Geldgeschäften nicht beteiligt waren. Dies geht im Gegenteil deutlich aus einigen Urkunden in den halleschen Schöffenbüchern hervor und auch aus einer Urkunde Albrechts von Magdeburg.[122]) Über den Verkehr der halleschen mit auswärtigen Juden, für den in dieser Zeit einige Mitteilungen Zeugnis ablegen, soll später zusammenhängend gesprochen werden.

Im Jahre 1401 kaufen die halleschen Juden mit Einwilligung des Erzbischofs Albert IV. ein Stück Land vom Kloster Neuwerk zur Vergrösserung ihres Fried-

---

[121]) Ueber dies eigenartige Verfahren vgl. Süssmann, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel (Berlin 1907), besonders S. 34 ff.

[122]) „Wir Albrecht etc. bekennen, daz wir giborgit habin und schuldig sint Moyse jodin, ... sime wiebe und Michelin (?) jodynne ioden so gisissin zu Halle drissig schok gutir M(isnische)r groschin Friberg(er) munze". Copie im kgl. Staatsarchiv Magdeburg, Copialbuch 60, fo. 69 b.

hofes.[123]) Das Neuland grenzt unmittelbar an den Friedhof und erstreckt sich bis zu den Besitzungen des Klosters Neuwerk. Einige Jahrzehnte vorher hatte sich auch in Erfurt[124]) und Magdeburg[125]) das Bedürfnis, den Friedhof zu vergrössern, herausgestellt. Hieraus ist jedoch ein Schluss auf die Vergrösserung der Gemeinde, wie Jaraczewsky und Güdemann meinen, nicht zu ziehen. Es ist doch selbstverständlich, dass ein Jahrhunderte lang benutzter Friedhof schliesslich keinen Raum mehr für Gräber hat; wenn man nicht in mehreren Schichten übereinander begraben will — auch dies ist, wenn die Abtretung von Land verweigert wurde, vorgekommen — so ist man zum Ankauf neuen Landes genötigt. Die Toten der Gemeinde vermehrten sich; dass aber auch die Lebenden zahlreicher wurden, kann aus diesen Käufen weder bei Magdeburg und Erfurt, noch auch bei Halle geschlossen werden.

---

[123]) „Zcu irm kirchofe eyn stucke landis von dem selbin Joden kirchofe an bis an dy want, dy dy vorgenanten heren von nuwes habin machin lossyn.“ Copialbuch 60 (Halle = Neuwerk 398) des kgl. Staatsarchivs Magdeburg fo. 19 (mit Blei fo. 9). Ludewig, V, 33. Dreyhaupt, II, 494.

[124]) Jaraczewsky, a. a. O., 37. 1375 am Martinsabend.

[125]) Güdemann MGWI, 1865, 321. 1385 Febr. 10.

V. Die Schatzungen der deutschen Könige und die erste Austreibung.

Im 15. Jahrhundert können wir die Wahrnehmung machen, dass die deutschen Könige die Juden als eine Einnahmequelle betrachten. Hatten sie vorher meist nur von denjenigen, die ihnen unmittelbar gehörten, grössere oder geringere Summen gefordert, so hielten sie sich jetzt auch an die Juden, die von ihren Vorgängern anderen Herren, weltlichen wie geistlichen, oder Städten überlassen waren, um von ihnen Geld zu erhalten.

In die Interessen der halleschen Juden hatte bisher nachweislich kein deutscher König eingegriffen. Jetzt aber wendet sich der König auch an sie; obwohl sie dem Erzbischof, nicht dem König, gehören, müssen sie diesem, da er dringend Geld gebraucht, ihren Tribut entrichten. Von den Forderungen Ruprechts von der Pfalz[126]) wird Halle noch nicht betroffen, wohl aber von denen seines Nachfolgers Sigismund. Dieser brauchte

---

[126]) 1403 Febr. Aufforderung an die Juden in Sachsen, die gewöhnliche Judensteuer und den goldenen Opferpfennig an die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-

für seinen kostspieligen Hofhalt, seine Reisen, das Konstanzer Konzil und später auch für die Kämpfe mit den Hussiten Geld und sah sich daher nach vielen Hilfsquellen um. Den Juden in den sächsischen und thüringischen Landen befahl er am 7. April 1415, wegen der grossen Ausgaben und Mühe, die er in den letzten drei Jahren hatte, eine Steuer an seine Sendboten, den Pfarrer Meinhard von Baldersheim und seinen Diener Siegfried Greck, zu entrichten, nachdem sie sich mit diesen über ihre Höhe verständigt hätten.[127]) In dieser Urkunde wird ausdrücklich das Erzbistum Magdeburg und auch die Stadt Halle erwähnt. Diese Forderung wurde wahrscheinlich von den Juden erfüllt; berichtet doch Olearius[128]) „besag der Qvittung des Kayserlichen Capellans Mamerti," dass die halleschen Juden dem Kaiser Sigismund 1415 die Steuer des dritten Pfennigs gaben. Bald darauf verleiht Sigismund dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg auf Widerruf das Recht, die ihm als König zustehenden Reichsabgaben der Juden in den Gebieten des Erzbischofs von Madgeburg und anderer Herren zu erheben; auch sollen diese Fürsten ihm dabei behilflich sein.[129]). Die Stadt Halle ist freilich

---

Lüneburg zu entrichten. (Pfälzer Copialbuch fo. 149. Chmel, Regesta Ruperti Nr. 1418). 1406 Juli 30. Wiederholung der Aufforderung (M. Stern, König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden, S. 36).

[127]) B A., I, S. 101, Nr. 1579. Die Juden in Franken, Bayern, Schwaben, Elsass und am Rhein hatten schon vorher den dritten Pfennig bezahlt. Dies hebt Sigismund ausdrücklich hervor.

[128]) A. a. O. 177.

[129]) 1415 Juli 22. Urkunde gedruckt bei Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis 2, 3, 238, 1352. Monumenta

in dieser Urkunde nicht genannt; dass auch in ihr die Juden dem Kaiser ihren Tribut entrichten mussten, geht aus der Mitteilung hervor, dass die Juden 1423 die Bezahlung hinausschieben und erst von der Stadt zur Zahlung des dritten Pfennigs angetrieben werden müssen[130]). Jedenfalls geht aus der oben genannten Urkunde hervor, dass nun der König sich von allen Juden, auch denen, die anderen Herren gehören, Abgaben zahlen lässt[131]). Dass Halle in der Urkunde vom 22. Juli 1415 nicht genannt und dennoch an der Besteuerung beteiligt ist, ebenso wie am 7. April desselben Jahres, wo die Stadt Halle mit Namen erwähnt ist, wird erklärlich, wenn wir uns über die Rechtslage der halleschen Juden vergewissern. Die Juden waren nämlich beständig ein Zankapfel zwischen der Stadt Halle und den Erzbischöfen von Magdeburg. Wir erinnern uns der Urkunde vom 6. März 1391,[132]) in der anscheinend absichtlich die Klarlegung der Rechtsverhältnisse vermieden wird. Diesen Unklarheiten und den sich daran knüpfenden Streitigkeiten macht Kaiser Sigismund nun ein Ende, indem er 1424 erklärt, dass die Juden zu Halle dem Magdeburger Erzbischof gehören und diesem ihre Steuern

---

Zollerana 7, 323 f., vgl. B A., 123, Nr. 1872 und 1873. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, IV, 562, Nr. 3330. In der Urkunde wird ausdrücklich der goldene Opferpfennig genannt.

[130]) Olearius 181, doch ohne Quellenangabe!

[131]) Ueber sein System vgl. Kerler, Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigismund und König Albrecht II., ZGJD, III, 1 ff.

[132]) S. oben S. 41.

entrichten müssen.[133]) Sie dürfen in den Häusern der Stadt Halle zu Miete wohnen, dürfen aber von der Stadt nur mit Genehmigung des Ersbischofs besteuert werden. Diesem also führen sie ihre Steuern zu, ausserdem aber auch dem König, der nie aufhört, in Geldverlegenheit zu sein. Nach seiner Kaiserkrönung (1433) lässt er sich von den Juden seines Reiches eine Krönungssteuer entrichten; das Recht dazu leitete er aus angeblich „von alders loblich und redlich herkommen",[134]) in Wirklichkeit aber einer erst zu seiner Zeit aufgekommenen Anschauung her, dass der König mit dem Beginn der Regierung auf das Leben seiner Juden ein Anrecht habe, und, weil er von diesem Rechte keinen Gebrauch mache, sich bei der Krönung oder Huldigung eine besondere ausserordentliche Abgabe von den Juden zahlen lassen könne.[135]) Er verlangte daher am 18. November 1433[136])

---

[133]) Ludewig, XI, 477. „Item pronunciamus et declaramus Judeos habitantes in dicto opido Hallensi pertinere et spectare ad ecclesiam Magdeburgensem et eius archiepiscopum et non posse neque debere dictos Hallenses tallias aut impositiones ipsis Judeis imponere sine voluntate et consensu dicti archiepiscopi." Dasselbe geht aus einer Urkunde des Magdeburger Staatsarchivs (Copialbuch 65, Bl. 117, nach alter durchstrichener Zählung 119) vom Jahre 1426 hervor, welche die Ueberschrift: „Eynunge der von Halle" trägt und im 6. Abschnitt bestimmt: „Dortmehr ist getedingt, dass die Juden zcu Halle unsim H(e)rn von Magd(eburg) mit aller friheit und rechte sulln bliben als sie von alder gewesen habn, ez we(re) dann dass die Juden den von Halle von dem Stifte zcu Magd(eburg) vorbrift adir vorpfendet wern, woldn ouch die Juden der von Halle husu(n)ge gebruchn, dar soldn sie oren willn umb habn".

[134]) Weizsäcker, R.A. XI, S. 297, Nr. 163.

[135]) S. Stobbe, S. 18.

[136]) R.A XI, S. 296, Nr. 163.

von allen Juden des Reiches eine Steuer als Ehrengeschenk zur Kaiserkrönung. Von jeder Gemeinde wird eine bestimmte Summe verlangt; auf dem Conzil zu Basel, wohin die Gemeinden auf die Aufforderung des Kaisers Gesandte schickten, fanden dann am 2. Febr. 1434 Verhandlungen statt, die meist den Erfolg hatten, dass die Forderungen ermässigt wurden. Wer die halleschen Juden vertreten hat, wissen wir nicht.[137]) Gefordert wurde von ihnen die Summe von 1000 Gulden. Sie weigerten sich, diese zu zahlen, gaben jedoch nach einer[138]) Mitteilung schliesslich nach. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sie eine Minderung der Forderung erwirkten und nur 800 Gulden zahlten. Diese Ziffer wird auch in der allgemeinen und sichersten Aufzählung[139]) bestätigt. Ausser den halleschen Juden zahlen auch die des Erzbischofs von Magdeburg und zwar 1000 Gulden.[140]) Dass auch an dieser Zahlung die Juden zu Halle beteiligt sind, ist kaum anzunehmen. Wenn wir die Zahl für Halle mit denen für andere Gemeinden vergleichen, können wir erkennen, dass Halle nicht zu den kleinsten gehört. Mit den grossen Gemeinden Nürnberg, Erfurt, Mainz u. a., welche 2000 bis 4000 Gulden aufbringen, lässt sich Halle nicht vergleichen, doch zahlt es mehr

137) Vgl. jedoch Mitteilung über Abraham von Leipzig, unten S. 54.

138) Kerler, ZGJD III, 125. R.A. XI, 302. Es sind drei Listen erhalten. Näheres über sie R.A. XI, Einleitung 192-94. Die zuverlässigste R.A. XI, 313 ff, bei Kerler ZGJD, III, noch nicht vorhanden.

139) R.A. XI, 313 f.

140) Nach einer Lesart in ZGJD, III, 124, und R.A. XI, 302, nur 300 Gulden; doch ist diese erst 1438 verfasste Liste nicht zuverlässig.

als Gemeinden von der Grösse Kölns und Frankfurts, die nur 600 Gulden entrichten. Bemerkenswert ist noch bei dem Vergleich der Zahlen, dass das kleine Oppenheim, in der Nähe von Mainz gelegen, nicht weniger als 1000 Gulden aufzubringen vermag. Halle mit 800 Gulden steht als ziemlich bedeutende Gemeinde da, hatte also in dieser Zeit ziemlich viele oder wohlhabende Juden.

Den Schatzungen Sigismunds folgten solche seiner Nachfolger Albrechts II. und Friedrichs III. Auch Albrecht II. will 1439 von den Juden seines Reiches den dritten Pfennig als Beitrag zur Krönungssteuer.[141]) Ob diese Forderung, die er angeblich auch an die halleschen Juden stellt,[142]) erfüllt wird, geht aus der Mitteilung nicht hervor. Da Albrecht bald darauf stirbt, wird die Zahlung wohl unterblieben sein.

Sein Nachfolger Friedrich III. erteilte dem Rate der Stadt Halle 1442 den Befehl, von den Juden zu Halle den dritten Pfennig als Krönungssteuer einzutreiben; er erhielt jedoch vom Rate die Antwort, dass die Juden in des Erzbischofs Gebiete wären und dieser sie zu verteidigen hätte.[143]) Ob der Kaiser nun zur nächsten

[141]) „Zum Eingang des Keyserthumbs". Olearius, 188. Albrecht war jedoch nicht Kaiser. Woher hat Olearius diese Mitteilung?

[142]) In dem Voranschlag, welchen in Albrechts Auftrage der Jude Nachem machte, ist Halle nicht erwähnt; dagegen wird von den Juden des Magdeburger Erzbischofs die hohe Summe von 2000 Gulden verlangt. Kerler, ZGJD, III 128. Von der Besteuerung der halleschen Juden berichtet nur Olearius, 188, ohne Angabe der Quelle.

[143]) „Anno 1442 sante der Romsche konig eine schrifft an die von Halle, zuverföesche'.n der Juden czu Halle ire ge-

Instanz, dem Erzbischof, ging und auch dort vielleicht abgewiesen wurde, ist nicht bekannt. Nach seiner Kaiserkrönung 1452 stellte er an die Juden des Reiches, seine Kammerknechte, noch einmal die Forderung, den dritten Pfennig zu zahlen. Auch jetzt stiess er vielfach auf Widerstand.[144])

Der Erzbischof ist also, das geht auch aus der Mitteilung von 1442 hervor, Herr der halleschen Juden; er erteilt ihnen Erlaubnis, sich im Lande anzusiedeln; vor ihn kommen alle Streitigkeiten. Schon im Jahre 1434 hatte wieder ein Volksaufstand gegen die Juden zu Halle stattgefunden; die Veranlassung war eine ganz geringfügige gewesen. Die Juden hatten, entgegen dem allgemein geltenden Verbot,[145]) am Karfreitag ihre Häuser und die Stadt zum Zweck eines Begräbnisses verlassen und vor einem christlichen Friedhof angeblich die christliche Religion gelästert. Darauf erhob sich die Wut des Volkes gegen sie und sie mussten die Stadt verlassen, obwohl der

legenheit und vormoegenn, do schikten die Juden einen auss ire vorsamlung auf bevhel dess radtes midt dess kunigess brivem czum kunige und der radt gab dem konig antwordt dass die Juden dem bischoff czuverteidigen zu stunden, wen sie weren in sein gebiete.“ Chronicon Halense, fo. 193 a. Dreyhaupt, II, 495, schliesst hieraus mit Unrecht, dass Juden innerhalb der Stadt überhaupt nicht wohnten, sondern nur im Judendorfe, welches ausserhalb der Stadt lag. Vgl. oben S. 23, Anm. 38.

144) Ueber seine Bemühungen und den Widerstand der Juden siehe Stobbe, 204—5.

145) Von Gründonnerstag an durften die Juden 4 Tage lang ihre Häuser nicht verlassen und mussten Türen und Fenster geschlossen halten. Ueber das Alter und die allgemeine Verbreitung dieser Verordnung s. unten S. 83.

Bürgermeister Holzwirth sie verteidigte[146]). Diese vom Volke ausgegangene Verfolgung erregte sicherlich den Aerger des Erzbischofs Günther II. Wie er sich mit der Stadt abfand, wissen wir nicht; doch bewirkte er,

[146]) „die vonn Halle hatten ein jar zuvor die Juden vertrieben, darumb das die Juden am guten freitage gingen und wolden einen todten begraben; den hatten sie drey tage darauff gehaldenn, so es doch on in rechten vorboten ist, das sie auff den tagk nichtt aussgehen sollen, toren nach fenstern sollen sie offenn habenn, dar zu nicht thun, das ist schmaheitt unsser ehe. Doch so gingen sie uff den tagk mitt orem todten und or wegk gebortte sich vor Sanct Ulrichs kirchoff ober zu deme thore. Darselbist vor deme kirchhofe do lagk die marter Christi, als man das pflegtt uff den tag zu legen. Da speiete ein Jude die martter Christi an. Das den von erlichen lobwirdigen burgern besehen wartt, und behauptten die Christen die umb gnaden willen darbey waren, die dor zu nichtt thun dorfften. Die Joden waren gar sere vorteidigtt von Coppen Holzwerdt, der uff das male burgermeister war . . . . . Hir umb wurden die Joden vortrieben." Magdeburger Schöppenchronik in der fürstlichen Bibliothek zu Wernigerode Zh 65, fo. 166, zu 1435. Nach Hertzberg, I, 336, führt sie den Namen: Chronik von Seydenschwantz. Sie ist eine um 1600 gemachte Abschrift einer hochdeutschen Umschreibung der Magdeburger Schöppenchronik. Vgl. Förstemann, Die gräflich stolbergische Bibliothek zu Wernigerode (Nordhausen 1866). Chroniken der deutschen Städte, Band 7 = Magdeburg 1 (Leipzig 1869) Einleitung S. XLVI. Eine Abschrift dieser Chronik befindet sich in der Marienbibliothek zu Halle, in dieser — von mir nicht eingesehenen Abschrift soll sich derselbe Bericht, fol 73, befinden. Die Verfolgung wird etwas kürzer, aber auffallend ähnlich geschildert im Chronicon Hallense (nicht mit der gleichnamigen S. 39 f genannten Handschrift zu verwechseln) ab anno 1100 ad 1570, in der Stadtbibliothek zu Magdeburg, Vol. LXIII, XII, 11. Die die Verfolgung betreffenden Mitteilungen dieser Handschrift bei Jahn, a. a. O., 512.

dass die Juden schon 1436 nach Halle zurückkehren durften.[147]) Günther stand auch sonst den Juden freundlich gegenüber — wenn auch wohl nicht ohne eigenen Nutzen — und erteilte einer grossen Zahl von Juden Schutzbriefe. In diesen erlaubt er ihnen, sich in seinem Gebiet niederzulassen, verspricht ihnen seinen Schutz, zum Teil auch ausserhalb seines Landes, und gewährt ihnen Freizügigkeit und teilweise die Erlaubnis, Land zu erwerben. Dafür entrichten sie ihm eine besondere Abgabe, gesondert von den Steuern der Gemeinde, zu denen sie nicht herangezogen werden dürfen; in einem Falle werden auch diese Abgaben erlassen. Für Halle erhalten solche Schutzbriefe 1440 Jordan und seine Familie,[148]) 1442 Moses und seine Familie,[149]) 1446 wiederum Jordan[150]) und Moses,[151]) die vielleicht identisch mit den obengenannten sind. Auch des Moses Onkel Salmon[152]) wird aufgenommen. In Cönnern, nahe bei Halle, darf sich 1438 Jüdel ansiedeln.[153]) In allen Urkunden erhält nicht der Adressat allein Wohnrecht, sondern auch seine Frau, Kinder und Gesinde. Die Urkunden haben meist ähnlichen Wortlaut.

147) Hertzberg, I, 336.

148) Copialbuch des kgl. Staatsarchivs Magdeburg, 65, fo. 168 b.

149) Ebenda fol. 167.

150) Copialbuch 66, fol. 103 b und 104 (es gilt die mit Tinte geschriebene Zahl).

151) Ebenda 104 f. Diese Urkunde ist bereits gedruckt bei Dreyhaupt, II 499, Nr. 500.

152) In der Urkunde für Moses.

153) Copialbuch 65, fol. 167, erwähnt bei Dreyhaupt, II, 822. S. auch oben S. 26.

Um diese Zeit wird in Halle ein Jude Abraham von Leipzig genannt,[154]) ein einflussreicher Mann, dessen Tätigkeit sich nicht auf seinen Wohnort Leipzig und das benachbarte Halle beschränkt, der vielmehr weit im Reiche herumkam, auch auf dem Conzil zu Basel war[155]) und, da er bei Kaiser Sigismund beliebt war, dort die Interessen der Juden vertreten haben wird. Näheres soll später über ihn gesagt werden.

Der in der Urkunde von 1446 und wohl auch von 1442 genannte Moses ist vielleicht identisch mit dem Rabbiner Moses von Halle, der in hebräischen Urkunden[156]) oft genannt wird. Dieser Moses, über den noch später zu reden sein wird, stand in Briefwechsel mit angesehenen Gelehrten seiner Zeit; dass er identisch ist mit dem oben erwähnten, schliesse ich daraus, dass in dem Schutzbrief vom 25. Februar 1446 ihm erlaubt wird, Judenmeister und Obermeister zu sein und seine Studenten zu halten, eine Erlaubnis, die in den anderen Urkunden, auch in der ganz ähnlich lautenden für Jordan von 1446, nicht erteilt wird. Vielleicht ist dann auch in seinem Onkel Salmon der Rabbiner Meharasch [157]) מהרש aus Halle zu suchen.

[154]) Hallesche Schöppenbücher, II, 391, Nr. 1161.

[155]) Ebenda. S. oben S. 49, Anm. 137, unten S. 93.

[156]) So bei Israel Isserlein, Israel aus Brünn. Jakob Weil, auch Leket Joscher, siehe unten S. 87, Anm. 272.

[157]) Der Name ist eine Abkürzung aus מ׳ורנ unser Lehrer. הרב der Rabbiner. ש ist der Anfangsbuchstabe seines Namens; er kann also Samuel, Simon, Salomon oder ähnlich geheissen haben. Berliner, MGWJ 1869, S. 322, nennt ihn Schalom, ohne eine Begründung dafür zu haben. Er trifft jedoch das Richtige, wie aus Jakob Weil, Rechtsgutachten Nr. 149, hervorgeht.

Moses war, wenn Baums[158]) Vermutung richtig ist, der letzte Hallenser Rabbiner. Denn nicht lange mehr sollten die halleschen Juden sich des Schutzes der Erzbischöfe freuen. Ende der 50 er Jahre begann eine grosse Hetze gegen die thüringischen und sächsischen Juden. Capistrano trat in Erfurt gegen sie auf,[159]) vielleicht hetzte er auch in Halle das Volk auf sie,[160]) hier predigte vor allem Gerhard Dobler wider sie, verurteilte die Praxis ihrer Geldgeschäfte und wollte den Verkehr zwischen Juden und Christen stören. Er stellte die sinnlose Forderung, man solle die Juden, welche bisher von Geldgeschäften lebten, zum Ackerbau und Handwerk anhalten.[161]) Auf diese Weise hetzte Dobler das Volk gegen sie; man wollte ihnen nichts mehr verkaufen.[162]) Der Rat bereitete ihnen Schwierigkeiten, sie wurden zeitweise sogar am Besuche der Synagoge gehindert, mussten auf Verfügung des Nicolaus Cusanus

[158]) Wer war Mose Mariel? MGWJ 1903, S. 569 ff.

[159]) Jaraczewsky, 58 f.

[160]) „Anno 1462 schrieben die von Halle an den pabst Pium einen lateinischen brieff von Johan Capistrano seiner lere . . . . und breisen undernander dass durch sein predigt der wucher allhier czu Halle sehr geschwächt sey bey den Christen undt die Juden auss der stadt getrieben.“ Chron. Hallense ab anno 1100 ad 1570 fo. 197 b

[161]) „Ad opera rusticana eos ponere debetis et mechanica, ut in horto fodere, plateas purgare et ad opera similia“ Busch, a. a. O. 449. Leibniz, 2, 818.

[162]) „Christiani nihil amplius iudeis vendere voluerunt. Et quando per plateas eorum transierunt, tunc mensas suas aut asseres sibi mutuo percusserunt, ut iudeorum per plateas transitum intelligerent et a communione se abstraherent.“ Busch, ebenda. Diese Unsitte ist nach Schudt, IV, 239, zuerst in Halle aufgekommen, sie breitete sich später weit aus und

besondere Abzeichen tragen[163]) und wurden genötigt, die Zinsgeschäfte aufzugeben. So wurde ihre Existenz untergraben und sie mussten sehen, an anderen Orten sich eine neue zu schaffen. Wenn noch berichtet wird,[164]) dass der Rat die Juden vertrieben habe, so erscheint dies ziemlich überflüssig; denn sie hätten unter den oben geschilderten Verhältnissen ohnedies die ungastliche Stadt verlassen müssen. Es ist daher wahrscheinlich, dass sie von selbst Halle verliessen. Man kann dem Rat Glauben schenken, wenn er in seinem Rechtfertigungsschreiben an den kaiserlichen Fiscal betont, dass er die Juden nicht vertrieben habe, dass diese vielmehr „unvertriben" die Stadt verlassen hätten.[165]) Was hätten die Juden auch in Halle anfangen sollen, wenn ihnen bei Strafe des Bannes verboten war, Zinsen zu nehmen? Sie verliessen also ohne Vertreibung die Stadt, verklagten aber, unwillig

gab zu vielem Aerger Anlass. In Wien sei um 1700 aus diesem Grunde ein grosser Aufruhr entstanden. Von ähnlichem antisemitischem Unfug berichtet Gengler, a. a. O., 111. S. auch MGWJ 1861, S. 275.

[163]) „Es hat sich aber gebin . . . ., das der Erwirdigste Herr Cardinalis sancti Petri, dy Zeit Legat in teutschen Landen ein satzung vnd statut machte, das alle Juden in den Landen ein Zaichen, do bey man sy von den Cristen Lewten erkennen mochte, tragen vnd auch furboss keinen such oder Wucher nemen solden." Schreiben des Rates zu Halle an den kaiserl. Fiscal Hartung v. Cappel, abgedruckt bei Dreyhaupt, II, 501. Der Herr Cardinalis sancti Petri, dy Zeit Legat in teutschen Landen" ist Nicolaus Cusanus, vgl. Dreyhaupt, II, 496, Grube 127 f.

[164]) Busch 449, Leibniz 2, 818. Chronicon Hallense (s. oben S. 55, Anm. 160) fo 197 b

[165]) Dreyhaupt, II, 501, Nr. 501.

über die schimpfliche Behandlung, den Rat der Stadt vor dem kaiserlichen Fiscal Dr. Hartung von Cappel.[166]) Dieser Prozess wird uns noch im nächsten Abschnitt zu beschäftigen haben.

Mit der Auswanderung der Juden war einer höchst unzufrieden, der Magdeburger Erzbischof Friedrich III.; kein Wunder — ging ihm doch mit den Juden eine erhebliche Einnahme verloren. Aus seiner Unzufriedenheit lässt sich schliessen, dass der grösste Teil der Juden nicht im Gebiete des Erzbischofs blieb, sondern in andere Länder wanderte, nunmehr also anderen Herren Steuern zahlte. Wohin die Juden sich wandten, lässt sich nicht feststellen. Wir wissen, dass der obengenannte Rabbiner Moses von Halle in Peisern an der Warthe[167]) und später in Posen einen neuen Wirkungskreis fand.[168]) Ob aber, wie dies zuweilen vorkam, seine Schüler mit ihm wanderten, und gleichfalls im Osten sich niederliessen, ist nicht nachweisbar. Wir könnten erst dann etwas Bestimmtes sagen, wenn in irgend einem Orte Juden mit dem Beinamen von Halle auftauchten, dies ist jedoch um diese Zeit nicht der Fall.

Die Häuser der Juden blieben grösstenteils erhalten; die rituelle Badeanstalt wurde abgebrochen und

[166]) Der Prozess bei Dreyhaupt, II, 500 f. Nach ihm Israelit, IV, 21.

[167]) Heute zu Polen gehörig, nicht weit von der deutschen Grenze.

[168]) Brann, MGWJ 1903, 569 ff. Ueber die Schwierigkeiten, die ihm in Posen bereitet wurden, s. Bloch, MGWJ 1903, S. 348, Israel Isserlein, Pesaquim U-ketawim (Venedig 1546) Nr. 73, fo. 17b, Israel aus Brünn Rechtsgutachten Stettin 1860) Nr. 253, fo. 103b.

an ihre Stelle das Pfeiferhaus gesetzt.[169]) Da jedoch einige von einander unabhängige Quellen nur von einer Versetzung des Pfeiferhauses ins Judendorf sprechen, so ist es auch möglich, dass es an der Stelle anderer Judenhäuser aufgebaut wurde, dass dagegen die Badeanstalt weiter bestand. Busch[170]) berichtet ferner, die Synagoge sei in eine Kapelle der Jungfrau Maria verwandelt worden. Diese Mitteilung ist falsch. Das Datum der Auswanderung ist das Jahr 1458.[171])

[169]) A. a O. 506 führt weitere Quellen an. S. auch oben S. 27. Olearius, 197, Denkwürdigkeiten des hallischen Ratsmeisters Spittendorf (= Geschichtsqu. 11) ed. Opel, S 60, Anm. 1, u. Chronicon Hallense ab anno 1100 ad 1570, fo. 8., berichten nur von einer Versetzung ins Judendorf.

[170]) A. a. O. 449.

[171]) Stobbe 291 u. A.

VI. Der Streit um die Synagoge. Die zweite Gemeinde.

Die Synagoge blieb vorläufig erhalten und wurde der Gegenstand eines erbitterten Streites. Nach Abzug der Juden wollte sich der Rat natürlich in den Besitz des Judendorfes, seines Eigentums, setzen, wurde aber in diesem Vorhaben durch Erzbischof Friedrich gehindert, welcher unbeschadet der Rechte des Rates auf das Judendorf für seine Kirche Anspruch auf die Synagoge erhob mit der Begründung:[172]) „Die Synagoge stünde der Ceremonien und Heiligkeit halber ihm zu, weil das neue Testament aus dem alten genommen sei, und im alten Testament die Synagoge ein Tempel gewesen, auch in dieser die Juden Gott gedient hätten, daher sich keine weltliche Obrigkeit, wer es auch sei, derselben als einer geistlichen Sache anmassen könne". Es ist menschlich zu verstehen, dass der Erzbischof als Entschädigung für die verloren gehenden Judensteuern nun wenigstens die Synagoge erhalten will; doch auch die religiösen Bedenken können seine Forderung nicht berechtigt erscheinen lassen. Denn sowohl das Judendorf, wie die Synagoge gehörten der Stadt. Der

[172]) Dreyhaupt, II, 496 u. 500, Nr. 501. Hertzberg, I, 409.

Rat zu Halle betont daher auch: „Die Hewser, do dy Juden in pflagen zu wonen, waren des Rates und der stat zu Halle, dy so dann den Juden umb einen Zynss pflagen zu vermieten, des geleichen war das Haws, dar inne dy Juden ire schule und synagog hetten, auch des Rats und der Stat.“[173]) Ferner weist der Rat in seinem Schreiben an den Vertreter des Kaisers, vor den der Streit kommt, auf seine angeblichen Verdienste um die Synagoge hin, die er in baulichem Zustande erhalten habe (?!), schon darum habe er Anspruch auf sie.

Bei dem kaiserlichen Fiscal hatten sich, wie wir sahen,[174]) die Juden über das Verhalten des Rates beschwert. Beide Prozesse wurden nun vor ihm verhandelt. Hartung von Cappel forderte die Stadt auf, einen Vertreter an den kaiserlichen Hof zu schicken, mit dem er sich in der Angelegenheit der Juden auseinandersetzen könnte. Da Erzbischof Friedrich, an den sich die Hallenser mit der Bitte um Vertretung in Wien wandten, keine Ursache hatte, ihren Wunsch zu erfüllen, musste der Rat sich schriftlich verantworten und schliesslich einen eigenen Vertreter nach Wien senden. Zu einer Gerichtsverhandlung über die Beschwerden der Juden kam es trotzdem nicht.[175]) Der andere Prozess, der Streit um die Synagoge, zog sich sehr lange hin, und erst im Jahre 1467 fällte Kaiser Friedrich III. die Entscheidung. Weder dem Erzbischof, noch der Stadt wird die Synagoge zugesprochen, sondern er schenkte sie dem kursächsischen Amtmann Nicolaus Pflugk v.

[173]) Dreyhaupt, II, 501, Nr. 501.

[174]) Oben S. 56

[175]) Correspondenz bei Dreyhaupt, II, 500 f.

Knauthayn.[176]) Auch den Friedhof der halleschen Juden wollte er dem Nicolaus Pflugk schenken, er vermochte aber den Anspruch des Erzbischofs von Magdeburg nicht zu widerlegen, daher behielt dieser den Friedhof.[177]) Nicolaus erhielt ferner die Synagoge zu Erfurt[178]) als Geschenk. Die Ursache zu diesen Schenkungen waren die Schuldforderungen des Amtmannes an das Haus Habsburg.[179]) Pflugk, der nach Hertzberg's[180]) Ansicht schlau spekuliert hatte, trat sein Recht auf die hallesche Synagoge an den Rat der Stadt ab, der ihn natürlich dafür entschädigen musste; Hertzberg[181]) vermutet, der Rat werde Mühe gehabt haben, ihn mit Geld abzufinden. Jedenfalls gelang es der Stadt, sich wieder in den Besitz der Synagoge, wenn auch auf Umwegen, zu setzen.

Ob in dieser Zeit auch Juden in Halle wohnen, wissen wir nicht. Bekannt ist nur aus dem Jahre 1460: „Fibus Jode, Israhel Joden, der vorcziten in unser stat Halle gewont hat, knecht,“[182]) also die Namen zweier

---

[176]) Olearius 197 f. Dreyhaupt, II, 496 u. 501 f. Hertzberg, I, 409.

[177]) Gesta Arch. Magd. SS. XIV, 477, Z. 1.

[178]) Jaraczewsky, 59. Welche Synagoge? Es gab dort 2, Jaraczewsky, 39 f. u. 50.

[179]) „Umb sulch seyn spruche und forderung, so er von weilant Herzog Albrechts unsseres Bruders wegen zu uns gehabt hat gutlich betragen und vereynet“ Dreyhaupt, II, S. 501. Nr. 502 und 503. S. auch Wiener, S. 90, Nr. 78.

[180]) A. a. O., I, 409.

[181]) Ebenda.

[182]) Copialbuch 421 des Kgl. Staatsarchivs Magdeburg = Copiarium Kotzianum 1382—1530 E veteri Cod. manuscripto Saec. XV. et XVI. descripsit A. Wedding 1862/63 fo. 43b.

Juden, von denen sicherlich einer früher, d. h. vor der Auswanderung von 1458, in Halle wohnte. Auch die gewaltsame Taufe eines Juden 1462 ist hierfür kein Beweis. Ein Jude Abraham wird wegen Diebstahls[183]) an den Galgen gehenkt, lässt sich nach schrecklichen Qualen taufen, wird auf Fürbitte von Geistlichen am anderen Morgen vom Galgen genommen und stirbt an den erlittenen Qualen nach ca. 20 Tagen.[184]) Dieser Fall ist kein Beweis für eine Judensiedelung Der Jude könnte ja vom Lande aus nach Halle geschleppt[185]) worden sein, oder er hat sich vielleicht vorübergehend dort aufgehalten. Der Streit um die Synagoge scheint eher darauf hinzudeuten, dass diese unbenutzt ist. Auch die anderen Veränderungen im Judendorf, so die angebliche Niederlegung des Tauchhauses, lassen darauf schliessen. Obwohl also bisher keine Beweise für eine Judenniederlassung in Halle nach 1458 bekannt waren,

[183]) So Olearius 197.

[184]) Das Chron. Hallense ab anno 1100 ad 1570, fo 8, berichtet hierüber: In demselbigen jahre (i. e. 1462) ahn Sant Martens abend do ward ein Jude gehangen ahn das gerüste mit den füssen, der hiess Abraham, undt zwene hunde be neben ihnen, am tage Marty unter der messe, do wurden die Hunde abgehauen, undt der Jude wardt getaufft ahn dem gerüste, von dem pfarrherr herr Hermahn zu unser lieben frouven, do hing der Jude biss uff dem tagk Maurity. In der nacht do wahren zwene leien brüder barfüsser ordens bey im unter dem gerüste, des morgens wardt ehr abgenohmen, und in das spitahl getragen, do starb er innen."

[185]) Zu einer Zeit als keine Juden in Halle wohnten, ereignete sich daselbst ein ähnlicher Fall. Der Jude Josef ben Abraham wurde 1625 in Halle getauft. Olearius, 374, Dreyhaupt, II, 512.

wurde allgemein[186]) angenommen, dass die Juden nach 1458 noch einmal aufgenommen wurden; diese Juden habe dann 1493 Erzbischof Ernst vertrieben. Diese Vermutung wird durch eine Urkunde des kgl. Staatsarchivs Magdeburg bestätigt, welche bisher den Historikern entgangen war. Im Jahre 1474 stellt nämlich Erzbischof Johannes dem Juden Gossmann einen Schutzbrief auf drei Jahre aus[187]) und erlaubt ihm, mit seiner Familie und seinem Gesinde „uff unserm Nuwenmarckte vor unser stad halle ader andersswo In unserm lande" zu wohnen. Wenn hier ausdrücklich Halle genannt ist, so geht daraus hervor, dass Juden sich dort ansiedeln dürfen; freilich nicht mehr im Judendorfe, sondern nordöstlich davon, vor der Stadt auf dem Neumarkt. Ob sie dann ihre alte Synagoge wieder benutzten, erscheint wegen der veränderten Siedelung fraglich. Wenn die Urkunde die Worte: „andersswo In unserm lande" hat, so besagt dies, dass Gossmann Freizügigkeit im Gebiete des Erzbischofs erhält. Ebenso wie Gossmann wird auch „Anselm Jode anders Benszel genant" auf drei Jahre zum Schutzjuden aufgenommen.[188]) Ob auch er ausdrücklich die Erlaubnis erhält, sich in Halle niederzulassen, geht aus der kurzen Mitteilung nicht hervor. Da aber vor der Nachricht die Worte: „Dessglichen wie vorbeschrieben" stehen, so ist anzunehmen, dass beide Urkunden gleichen Wortlaut haben. Ob die Schutzbriefe, wie das in früheren Fällen ge-

---

[186]) So besonders Dreyhaupt, II, 496, Hertzberg, I, 499, Israelit, IV, 21. Sämtlich ohne Beweise für ihre Vermutungen.

[187]) Copialbuch 67, fo. 328.

[188]) Ebenda fo. 328b.

schehen,[189]) nach drei Jahren erneuert wurden, ist nicht bekannt. Jedenfalls aber geht aus diesen Urkunden das Vorhandensein von Juden in Halle gegen Ende des 15. Jahrhunderts hervor. Nähres über diese Judensiedelung, ihre Synagoge usw., wissen wir freilich nicht. Nur von einem getauften Juden wird noch aus dieser Zeit berichtet.[190])

Einer langen Dauer konnte sich diese zweite Gemeinde nicht erfreuen. Denn 1493 verbannte Erzbischof Ernst die Juden gänzlich aus dem Erzstift Magdeburg,[191]) mithin mussten sie auch Halle wieder verlassen. Wohin sich jetzt die Juden wandten, ist nirgends ersichtlich. Jedenfalls blieben die Lande Jahrhundertelang judenrein. In anderen Teilen Sachsens und Thüringens dagegen lebten auch später Juden, so in Nordhausen noch 1559.[192])

Was wurde nun aus dem Judendorfe, vor allem aus seinen öffentlichen Gebäuden, Synagoge und Tauchhaus, und aus dem Friedhof? Wir haben oben[193]) festgestellt, dass ein Teil des Judendorfes von der Moritzburg eingenommen wird; da nun mit deren Bau

[189]) S. oben S. 53.

[190]) „In dem LXXVII jahre (i. e. 1477) sonntags vor Simoniss und Jude dess jahrs, do kam ein gethauffter Jude zu Halle, der sich aussgab ein meister der ertzney vor alle krankheit, den siom (!) von einem menschen zubringen, ohne schneiden, dass . . . ehr sehre mit schwarzer Kunst". Chron. Hallense ab anno 1100 ad 1570 fo. 12 b.

[191]) Gesta Arch. Magd. a, a. O., 14, 481. Schöppenchr. 419. Auerbach, a. a. O. 15 u. Zunz, Sg. P., 51, nehmen das Jahr 1492 an.

[192]) Förstemann, N. M. XI, 280.

[193]) S. 26

schon 1484 begonnen wird, so muss ein Teil der Judenhäuser schon damals niedergelegt worden sein. Dies ist durchaus möglich, da ja die nach 1458 sich niederlassenden Juden an anderer Stelle wohnen. Auf dem Gelände der Synagoge, die östlich der Moritzburg lag, wurde 1528 von Kardinal Albrecht das alte Reithaus angelegt;[194]) wann die Synagoge niedergelegt wurde, ist nicht bekannt. Es könnte dies auch vor 1493 geschehen sein, denn vielleicht benutzten die nach 1458 sich niederlassenden Juden eine andere dem Erzbischof gehörige Stätte zur Andacht. Die Badeanstalt wurde entweder schon nach der Auswanderung von 1458 abgerissen und an ihre Stelle das Pfeiferhaus gesetzt[195]) oder sie wurde erst jetzt niedergelegt, Ruinen sollen sich erhalten haben und wurden, wie Jahn[196]) vermutet, vom Volke als „schwarzes Schloss" bezeichnet. Der Friedhof bestand noch längerer Zeit und wurde sogar 1515 der Schauplatz einer Verbrennung. Ein getaufter Jude, Johann Pfefferkorn, nicht identisch mit dem aus dem Streite Reuchlin's bekannten,[197]) wurde hier wegen Hostienschändung und anderer Verbrechen verbrannt.[198]) Der Friedhof bestand also noch eine

[194]) Jahn a. a. O., 506.

[195]) S. oben S. 27 u. 58.

[196]) A. a. O., 511, s. oben S. 27.

[197]) Dieser lebte noch nach 1515. Schudt a. a. O., I, 355, bemüht sich, in ausführlicher Darlegung nachzuweisen, dass Beide nicht identisch sind.

[198]) Olearius 231, Schudt a. a. O. u. A. Zunz, Sg P. 54, vermutet, dass Pfefferkorn ein „rückfälliger" Täufling war. „1515 Hie ist auch zu wissen das geschicht und bekenthniss des getauften Juden Joan Pfefferkorn genanth, gebraten zu Hall uff dem Juden kirchoff cet. Welchs auch im Drugk Der-

Zeit lang, wurde aber später zerstört.[199]) Die Grabsteine wurden, wie das auch in Erfurt geschah,[200]) zu Mauerwerk verwendet oder als Schwellsteine benutzt. Olearius[201]) berichtet, dass noch zu seiner Zeit[202]) auf dem Neumarkt zu Halle Steine mit hebräischen Buchstaben zu sehen seien.

Die jüdische Gemeinde Halle hatte 1493 aufgehört, zu sein. Erst zwei Jahrhunderte später, 1692, durften sich wieder Juden in Halle ansiedeln.[203])

Die äussere Geschichte der Juden in Halle während des Mittelalters ist damit beendet. Wir wenden uns nun noch einigen speziellen Fragen zu und wollen die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der halleschen Juden im Zusammenhang behandeln.

---

halben nor angezeigt.“ Oswald Losansche Annalen der Stadt Schwanfeld oder Zwickau von 1231 – 1534, fo. 48a (Handschrift d. 16. Jahrhunderts, in der Stadtbibliothek zu Breslau, herausgegeben in Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau u. Umgegend Heft 10, Zwickau 1910, S. 1 ff. Die oben erwähnte Stelle S. 47). Kurz vorher, fo. 47b, eine Mitteilung über die märkischen Juden: „Hie ist auch zubetrachtnn die uberhandelung der Märckischen Juden mit dem Sacrament, welchs auch im Drock kundig.“

[199]) Hertzberg, II, 133 f.

[200]) Jaraczewsky 8.

[201]) A. a. O. 213.

[202]) Er schrieb 1667.

[203]) Dreyhaupt, II, 496.

VII. Die wirtschaftliche Lage.

Wenn wir die Wirtschaftsverhältnisse der halleschen Juden einer Untersuchung unterziehen wollen, so müssen wir uns zunächst klar sein, dass den Juden im Mittelalter kein anderer Beruf als der des Kaufmanns zugänglich war. Abgesehen von denen, die ihr ganzes Leben der Erforschung der heiligen Lehre widmen konnten, und von denen, die sich der Medizin zuwandten, lebten alle Juden vom Handel. Ausnahmen von dieser Regel sind sehr selten, eine solche Ausnahmeerscheinung, die sich schwer in das jüdische Wirtschaftsleben einreihen lässt, scheint freilich grade für das Saalegebiet nach den neuesten Forschungen[204]) festzustehen. Danach sind Juden im Besitze von Salzwerken, wenn auch nicht feststeht, dass sie die Salzsiederei selbständig betreiben oder vielleicht christliche Arbeiter beschäftigen. Diese Salzwerke liegen jedoch nicht bei Halle, sondern wahrscheinlich bei Dürrenberg. Dass also hallesche Juden als Salzsieder tätig waren, ist wohl abzulehnen; dagegen ist es eher möglich, wenn auch Beweise fehlen, dass sie den Salzhandel vermittelten, und das vielleicht dieser Faktor sie zur Sie-

[204]) F. Westberg, a. a. O., 26 f. und 65. S. die Literatur oben S. 17, Anm 16.

delung in Halle veranlasste.[205]) Für das spätere Mittelalter ist uns kein Fall bekannt, in dem in diesen Gegenden ein Jude einen anderen Beruf als den des Kaufmanns gehabt hätte; da den Juden nun während des Mittelalters die Vermittelung des kaufmännischen Verkehrs unmöglich gemacht wurde,[206]) da die Zünfte die Aufnahme von Juden ablehnten, so blieb ihnen nur der Geldhandel übrig.[207]) Eine ganze Reihe von Mitteilungen beweisen dies auch für Halle. Zu den Kunden der halleschen Juden gehören nicht nur Privatleute aller Stände, sondern auch Fürsten, geistliche wie weltliche. Auch der Erzbischof Albrecht III. von Magdeburg leiht von halleschen Juden Geld,[208]) ebenso Graf Ulrich von Wettin,[209]) vielleicht auch Probst Dietrich von Lauterberg.[210]) Zur Sicherung der Juden mussten

[205]) S. oben S. 22.

[206]) Vgl. darüber den Bericht des Stadtschreibers Johann Purgoldt von Eisenach, abgedruckt u. a. bei Stobbe, S. 108 u. bei Steinthal, Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter (Berlin 1911) S. 55.

[207]) Näheres darüber bei M. Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350 (Leipzig 1910).

[208]) S. oben S. 42. Ueber den jüdischen Hofbankier Albrecht's II. von Magdeburg s. S. 39 f.

[209]) Der für das Kloster Lauterberg bei den halleschen Juden eine Anleihe machte s. oben S. 30.

[210]) Chron. montis sereni ad ann 1217. SS. 23, 190 Z. 16 a ducentis marcis quas Judeis reddere tenebatur quasque ignorantibus fratribus mutuo acceperat . . . Die Juden in Halle kommen wegen der Nähe des Klosters am meisten in Betracht, zumal einige Jahre vorher von Lauterberg aus eine Anleihe ebenfalls bei den Juden in Halle gemacht worden war. S. vor. Anm.

die Schuldner dem Gläubiger wohl oft ein Pfand geben, das z. B. im Falle des oben genannten Wettiners in einem kostbaren Kelche bestand. Bei diesen Geldgeschäften, über die natürlich nur die wenigsten Urkunden in Schuldbriefen usw. uns erhalten sind, konnten die Juden anscheinend ihr Leben fristen, ja, sich viel Geld ersparen, denn im Vergleich zu anderen Gemeinden scheint Halle wohlhabend gewesen zu sein.[211]) Die meisten Verfolgungen, die die hallesche Gemeinde ertragen muss, sind denn auch auf die Sucht nach ihrem Gelde zurückzuführen; am deutlichsten zeigt sich dies bei dem Gewaltstreich des Erzbischofs Robert.[212]) Um dieses Motiv zu verhüllen, schützte man oft die Erbitterung über die Wucherzinsen vor, welche die Juden angeblich nahmen. Wir kennen den Zinsfuss der halleschen Juden nicht; zugegeben aber, dass er uns hoch erscheinen sollte und nach unseren Rechtsanschauungen als Wucher bezeichnet werden müsste, so müssen wir uns doch darüber klar werden, dass hoher Zinsfuss im Mittelalter durchaus erlaubt war. Der Mainzer Städtetag von 1255[213]) bestimmt, dass $33^1/_3$ bis $43^1/_3$ % Zinsen genommen werden dürfen, andere Bestimmungen lassen noch höhere Prozente zu.[214]) Diese wurden auch tatsächlich gezahlt,[215]) es kam sogar vor, dass mehr als 100 % Zinsen gezahlt wurden;

[211]) Vgl. u. a. as Verzeichnis von 1433, oben S. 48. f.

[212]) S. oben S. 34.

[213]) MG. Leges II 372 Z. 372 Z. 30.

[214]) Für Köln vgl. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II Nr. 628. Andere Beispiele bei Stobbe Anm. 98.

[215]) Stobbe 104 ff.

freilich sind zu solch hohem Satz nur Gelder auf kurze Zeit ausgeliehen worden. Erklärlich ist der hohe Zinsfuss besonders aus dem Risiko, dass bei den unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen mit jedem Geldgeschäft verbunden war.

Als Beispiel, wie man gegen den angeblichen Wucher vorging, mag hier die Predigt des von Busch herbeigeholten Gerhard Dobler[216]) angeführt werden. Dobler sagt:[217]) „Tu christiane, tu sutor, tu sartor, tu venditor carnium, piscium et aliarum quarumcumque rerum venalium, vides iudeum in foro seu ante ostium domus tue stantem, calceos, panes tuos, calopedes et similia emere volentem. Et venit ad eum mulier dicens: „Bone iudee! Vos habetis tunicam meam aut togam aut simile aliquid. Pauper sum, adhuc non possum eam redimere". Et dat ei unum talentum te vidente et audiente dicens: „Hec est pecunia usure vobis per me promissa. Hanc accipiatis, ut vestem meam libere possim recipere, quando capitalem summam mihi a vobis concessam rehabere potuero." Hoc tu christiane audis et vides. Et iudeus cum illa pecunia emit a te panes, carnes, calceos et similia. Cum igitur manifesta hoc sit usura, oportet, si vis salvari, ut mulieri illam restitues pecuniam non iudeo, alioquin ibis cum pecunia illa in infernum, quia iniusta sunt bona et dominium in usuris in usurarium non transfertur." Wir sehen hier ganz deutlich, wie ein solches Geldgeschäft sich vollzog. Der Entleiher liess sich von dem Juden das gewünschte Kapital geben und liess dafür in seinen

[216]) Vgl. Grube a. a. O. 114 ff.

[217]) Bei Busch a. a. O. 449, auch Leibniz 2, 818.

Händen ein Pfand: Vos habetis tunicam meam aut togam aut simile aliquid. Er musste dann regelmässig die Zinsen bezahlen und erhielt, wenn er das Kapital abgezahlt hatte, sein Pfand zurück.

In den halleschen Schöffenbüchern ist eine Anzahl Urkunden erhalten, welche die Art der Geldgeschäfte noch besser erkennen lassen. Wir lassen einige von ihnen folgen: „Dreus Seuer is gekomen vor geheget ding vnde het geclaget tu Syferd Koyen vmme LX sexag., dy he vor on gegeuen het Symeken dem joden; dat het he geclaget dry ding; tu dem virden dinge bekante om Syfert des geldes vnde louede om tu geuende IIII schok von dissem tukunftigen nesten sente Jacobes dage ouver eyn jar, worde sin ding beter, he wolde om mer geuen vnde alle jar also vele also lange, dat he om dy sestek schok al betalt hedde."[218]) Im Zusammenhang hiermit steht wohl folgende Urkunde: „Syfert Koyen is gekomen vor geheget ding vnde het sik upgeboden dre ding, af on ymant schuldigen wolde, dar tu wolde he antwerden; do nymant quam, dy on geschuldiget hedde, do wart he ledich vnde los gedylt von des rades wegene vnde von der joden wegene."[219]) Noch bezeichnender ist folgende Mitteilung: „Hermann von Gheuekensten hadde eyn pant vt den joden geborget vor vif schok grossen vnde het dat pant vpgeboden dre ding; tu dem virden dinge wart om gefunden, he hedde syne penninge dar an irsten mit rechte vnde mach dat vorkopen oder vorsetten vor syne penninge."[220]) Der Ausdruck: „Vt

[218]) A. a. O. II, 92, Nr. 732.
[219]) II, 71, Nr. 547.
[220]) II, 78, Nr. 615.

den Joden", ebenso: „in die Joden setzen" oder „versetzen" ist für die Schöffenbücher als ständige Formel typisch.[221]) Er beweist, dass jeder, der in Halle einen Gegenstand versetzen wollte, zu den Juden ging.

Ob hallesche Juden auch andere Berufe hatten, ist aus den vorhandenen Nachrichten nicht ersichtlich; möglicherweise durften sie Land erwerben, doch steht auch dies nicht fest. Die Vermutung, dass hallesche Juden mit Wein handelten,[222]) ist nicht begründet.[223]) Einige Juden[224]) hatten die Erlaubnis, in allen Städten und Dörfern des Erzbistums sich anzusiedeln; ob sie von dieser Erlaubnis Gebrauch machten, ist nicht nachweisbar.

Wenn Gerhard Dobler[225]) die Forderung stellt, die Juden sollten ihre Geldgeschäfte aufgeben, dafür aber Gärten graben, Strassen fegen und ähnliche Arbeiten verrichten, so beweist er damit nur seine völlige Verständnislosigkeit für das Judenproblem seiner Zeit. Leute, die ihr ganzes Leben hindurch einem von ihren Vätern

[221]) So II, 76, Nr. 595, 78, Nr. 615, 107, Nr. 855, 116, Nr. 928 usw.

[222]) So Tykocinski in MGWJ 1913, S. 42.

[223]) Isak Or Sarua IV, S. 64b, Nr. 244, berichtet, dass Rabbi Elieser aus Böhmen (in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts) eine Entscheidung über einen Keller voll Wein treffe, der sich in der Stadt מולי befand. Es ist durchaus nicht erwiesen, dass hier unter מולי Halle zu verstehen ist, und wenn dies selbst der Fall wäre brauchen wir noch nicht auf Weinhandel zu schliessen, vielleicht war der Vorrat von einem wohlhabenden Manne angeschafft.

[224]) Copialbuch Magdeburg 66 fo. 103b, 104, S. oben S. 53 u Dreyhaupt II, 499, Nr. 500, ferner oben S. 63.

[225]) S. oben S. 55.

und Grossvätern ihnen vererbten Beruf obgelegen haben, können nicht plötzlich einer Beschäftigung nachgehen, die von ihrer früheren völlig verschieden ist. Wenn den Juden daher die Geldgeschäfte in Halle untersagt werden, so bleibt ihnen, wie schon oben[226]) erklärt, nichts übrig als die Auswanderung.

---

[226]) S. oben S. 56.

VIII. Die Rechtsverhältnisse.

Die hallischen Juden waren wohl niemals reichsunmittelbar. Aus der Verleihungsurkunde Otto's I. von 961[227]) können wir schliessen, dass, wie in Magdeburg,[228]) auch in Halle mit der Stadt zusammen die etwa in ihr wohnenden Juden in den Besitz des Erzbischofs übergehen. Durch eine Urkunde des Jahres 1184[229]) wird dann bestätigt, dass sie wirklich dem Erzbischof von Magdeburg gehören und an ihn ihre Steuern zu entrichten haben, nicht an den Kaiser. Hieraus erklärt sich auch, dass Halle in dem Verzeichnis der Reichssteuern deutscher Judengemeinden von 1241[230]) nicht genannt ist. Der Erzbischof kann, wie bei reichsunmittelbaren Juden der Kaiser, nach Belieben mit ihnen schalten. Er erlaubt oder verbietet ihnen die Ausübung eines Berufes und

[227]) S. oben S. 15.

[228]) S. oben S. 16.

[229]) S. oben S. 13.

[230]) Vgl. Rösel, MGWJ 1909, S. 679 ff. Das Verzeichnis ist gedruckt bei Schwalm im neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 23 (1898) S. 519 ff, in MG Constitutiones et acta III, 2 ff., bei Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung (Leipzig 1904) S. 64 f. Die unter Nr. 62 genannten Iudei de Hallis sind, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Juden der Reichsstadt Schwäbisch-Hall.

den Aufenthalt an bestimmten Orten. Sein Vertreter für die Juden in Halle ist der Schultheiss, der auf dem Giebichenstein sitzt. Dieser ist Richter der Juden in allen den Fällen, die sie nicht selber unter sich erledigen, also vor allem in Prozessen zwischen Juden und Christen. Er muss bei seiner Einsetzung schwören, dass er die Juden „väterlich handhaben" wolle.[231]) Von der Strafe, die die Juden zu bezahlen haben, erhält der Kämmerer das Silber, der Erzbischof selber das Gold.[232]) Das Kämmereramt mit der Gerichtsbarkeit über die halleschen Juden gehört, wie im Jahre 1260 ausdrücklich festgestellt wird,[233]) zu den Präbenden und Personaten, welche nur den Domherren von Magdeburg gebühren. Mit den einlaufenden Judensteuern kann der Erzbischof nach Gutdünken verfahren, kann sie, wie wir oben[234]) sahen, auch verschenken. Die Stadt Halle hat mit ihren Juden nichts zu tun; nur muß der Stadtrat für ihre »Vergleithung« sorgen[235]), weil sie im Zentrum der Stadt ihre Nahrung suchten, daher also den Bürgern Nutzen brachten. Das Recht, von sich aus die Juden zu besteuern, besitzt der Rat nicht; doch bemüht er sich sehr, dies Recht zu erhalten. Er soll es sogar einmal gewagt haben[236]), den Juden von sich aus Steuern aufzuerlegen, was natürlich zu Zwistigkeiten mit dem

[231]) Dreyhaupt II, 471, Nr. 493, 495.

[232]) v. Mülverstedt 2, 657 Nr. 1491.

[233]) Ebenda.

[234]) S. 13 a. 1184.

[235]) Dreyhaupt II, 495. Der Ratsbeschluss von 1316 soll wohl besagen, dass Geleitbriefe künftig nicht mehr ausgestellt werden sollen. S. oben S. 36.

[236]) Im 14. Jahrhundert. So Hertzberg I, 193, ohne Quellenangabe! S. ferner oben S. 36.

Erzbischof führte. Wenn im Halle-Neumarkter Recht[237]) der Juden nicht gedacht wird, so rührt dies nicht daher, daß die Juden zu Neumarkt dem Landesherrn, nicht der Stadt gehörten[238]), sondern weil die halleschen dem Erzbischof gehörten, die Stadt daher nichts mit ihnen zu tun hatte. Lange dauerte es, bis die Stadt wenigstens den Besitz des Judendorfes erreichte. 1351 verkaufte es ihr der Erzbischof, die Juden aber blieben weiter sein Eigentum.[239]) Schon vorher, 1314, hatte sein Vorgänger das Judendorf dem Kloster Neuwerk geschenkt; der Verkauf an die Stadt wurde daher erst durch die Verzichtleistung des Klosters perfekt. Die Juden müssen von 1352 an dem Rate von Halle, dem das Judendorf nunmehr gehört, für ihre Synagoge, wie für ihre Häuser einen jährlichen Zins von 12 rheinischen Gulden entrichten[240]). Steuern dagegen zahlen sie nicht an den Rat, sondern, wie bisher, an den Erzbischof. Für die Erlaubnis, ihre bei dem Pöbelaufstand von 1382 zerstörten Häuser wieder aufzubauen, müssen sie dem Rat 1500 Mark Silber zahlen.

Aus den in den halleschen Schöffenbüchern erhaltenen Sprüchen läßt sich für die Rechtslage der Juden

---

[237]) O. Meinardus, das Halle-Neumarkter Recht von 1181 (Breslau 1909, Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd 8). Vgl. auch das Neumarkter Rechtsbuch (Bd. II der Darstellungen, Breslau 1906) S. 207 ff.

[238]) Karl IV. steht nicht als Kaiser, sondern als Landesherrn das Recht über die Juden zu. Auch sein Vater, Johann von Böhmen, besitzt dies. Vgl. z. B. O. Meinardus, das Neumarkter Rechtsbuch S. 28 u. 235. Bondy-Dworsky, zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren u. Schlesien I, S. 55.

[239]) Näheres S. 38 f.

[240]) Dreyhaupt II, 495.

erkennen: Da, wie in vielen Orten, auch hier die Juden eine eigene Obrigkeit und Gerichtsbarkeit besitzen, werden Prozesse zwischen Juden vor dem jüdischen Gerichte beigelegt, was natürlich im Interesse der Juden selber liegt, da dadurch ein Einmischen der Christen in ihre privaten Angelegenheiten vermieden wird[241]). Vor diesem jüdischen Gerichte werden auch Streitigkeiten mit Nichtjuden entschieden, wofern die Juden verklagt sind, da ja nach allgemeinem Prinzip der Prozeß immer am Gerichte des Beklagten geführt wird[242]). Daher können die Juden nicht gezwungen werden, zu einem weltlichen Gericht zu kommen, wenn sie verklagt werden[243]), es muß vielmehr der christliche Kläger dem angeklagten Juden vor sein jüdisches Gericht folgen, wenn es sich um zivilrechtliche Fragen handelt. In Zivilprozessen vor dem weltlichen Gericht kann ein Jude oder eine Jüdin als Kläger sich auch durch einen Vormund, der ebenfalls Jude sein kann, vertreten lassen[244]). Merkwürdigerweise werden Geldforderungen zwischen zwei Juden nicht immer vor dem jüdischen Gericht entschieden, sondern kommen auch vor die weltlichen Richter[245]), freilich wird dies wohl selten vorgekommen sein[246]). Die Geldgeschäfte der Juden mit den Christen spielen vor Gericht eine große Rolle. Die sonst erhaltenen Mitteilungen[247]) lassen den Schluß

[241]) Doch s. S 83, Anm. 260.

[242]) Vgl Stobbe 143.

[243]) Schöffb. II, 360, Nr 893.

[244]) Ebenda I, 429, Nr. 220

[245]) S. unten S. 83, Anm. 260.

[246]) Talmud babli, Gitin 88b. Grätz VI[3] 181. Stobbe, 140.

[247]) Bes I, 146, Nr. 1434, II, 71, Nr. 547 u. 550, 92, Nr. 732, 127, Nr. 1029, 308, Nr. 512, 404, Nr. 1271 u. a.

zu, daß die Juden gerichtlich ihren christlichen Mitbürgern gleichgestellt sind; nur ist es fraglich, ob die Urkunden sich überhaupt auf Juden beziehen, da ja aus dem Beinamen Jode noch nicht die Zugehörigkeit zum Judentum hervorgeht[248]).

In des Erzbischofs Interesse mußte es liegen, seine Oberhoheit über die halleschen Juden den Bestrebungen des Stadtrates gegenüber nachdrücklich zu betonen nnd bei jeder Gelegenheit zur Geltung zu bringen. Selbstverständlich achtet er auf die regelmäßige und pünkliche Ablieferung der Judensteuern; er verlangt aber noch mehr. Auch ihm müssen sie für die Erlaubnis, ihre zerstörten Häuser wieder aufzubauen, eine hohe Summe, 1000 Mark, zahlen[249]). Auch ihre Grundstückskäufe werden erst durch seine Genehmigung rechtskräftig[250]). Die Rechtsverhältnisse müssen wohl infolge der ständigen Ansprüche der Stadt im Beginn des 15. Jahrhunderts unklar gewesen sein und grade die Juden scheinen beständig ein Zankapfel zwischen Erzbischof und Stadt gewesen zu sein. Diese Streitigkeiten werden 1424 durch eine Entscheiduug Kaiser Sigismunds beigelegt, wonach der Erzbischof Besitzer der Juden bleibt und diese von der Stadt Halle nicht ohne seine Zustimmung besteuert werden dürfen[251]). Die »Eynunge« von 1426[252]) bestimmt ausserdem, daß die Juden die Häuser der Stadt bewohnen dürfen. Aus dieser letzten Zeit der halleschen Judengemeinde sind

---

248) S. unten S. 90.

249) S. S. 41.

250) S. S. 42.

251) Ludewig XI, 447. S oben S. 48.

252) S. oben S. 48.

einige Urkunden erhalten[253]), die die Rechtslage der Juden besonders deutlich zeigen. Der Erzbischof als Herr der Juden erteilt ihnen das Recht, sich an bestimmten Orten niederzulassen. Die Erlaubnis zur Siedelung wird natürlich nur durch Geld erlangt. Jeder Jude hat dem Erzbischof eine jährliche Abgabe zu entrichten; diese wird gewöhnlich von allen Juden zusammen gezahlt. Wer sich besonders verdient gemacht, d. h. wer die erzbischöfliche Kasse besonders bereichert hat, kann auf einige Jahre von der Zahlung der Steuern befreit werden. Für diese Abgaben erhalten die Juden den Schutz des Erzbischofs. Dieser erstreckt sich für einige von ihnen auch auf die Länder, die nicht zu seinem Gebiete gehören, auch außer Landes will er ihnen seinen Schutz angedeihen lassen; das Recht der Freizügigkeit wird besonders betont. In ihrem religiösen Lebenswandel wird den Juden selbstverständlich völlige Freiheit gelassen. Die Rechtsprechung steht dem Erzbischof zu, mit seiner Vertretung ist der Hauptmann, der wie früher der Schultheiß auf dem Giebichenstein wohnt, beauftragt, »Geistliche« Streitigkeiten d. h. also wohl Prozesse zwischen Juden und Geistlichen, sollen vor den Erzbischof selber kommen. In Prozessen zwischen Jude und Jude ist die Entscheidung des Erzbischofs nicht erforderlich; sie dürfen und werden auch meist nach jüdischem Rechte geführt. Die Verhandlung findet dann vor der Synagoge im Hofe, nicht in der Synagoge statt. Die Entscheidung des jüdischen Gerichtshofes wird von allen Juden respektiert, das Gericht darf auch den Bann, Cherem, verhängen, doch ist ein solcher Fall aus Halle nicht bekannt.

[253]) S. oben S. 53 Anm. 148 bis 151 und Anhang.

Da der Ankläger stets dem Angeklagten auf das Gericht folgen muß, so kann auch ein Prozeß zwischen Juden und Christen vor der Synagoge ausgetragen werden. Wenn der Christ also den Juden wegen Schulden verklagt, so findet die Verhandlung vor dem jüdischem Gerichte statt[254]). Bei »weltlichen« Klagen, d. h. bei Prozessen zwischen Juden und christlichen Laien, die vor dem erzbischöflichem Hauptmann zu Giebichenstein verhandelt werden, müssen die Juden wenn sie angeklagt sind — sie brauchen in diesem Falle nicht vor dem weltlichen Gericht zu erscheinen — da der Angeklagte stets den Beweis zu führen hat, ihre Aussagen durch einen Eid erhärten. Sie sollen »mit örer selbis hand eynen eid thun off Moises buch«[255]). Dieser Eid wurde meist vor der Verhandlung im Hofe der Synagoge abgelegt. Als Zeuge für den angeklagten Juden fungieren ein Jude und ein Christ oder »ab man den Joden nicht gehaben mochte«[256]), zwei fromme, unbescholtene Christen.

[254]) Vgl. oben S. 78 Anm. 243.

[255]) S. Dreyhaupt II 499 Nr. 500. Ähnliche Bestimmungen für Magdeburg, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte Bd. 23 (1890) S. 175 Anhang I, Urkunde III, für Mainz bei Wiener, Regesten 70. Über den Judeneid im Allgemeinen vgl. Stobbe 153. 159.

[256]) Schutzbrief für den Juden Gossmann 1474, Copialbuch 67 Magdeburg, fo. 328. Siehe Anhang. Dass zur Erreichung eines möglichst unparteiischen Verfahrens in gleicher Weise jüdische wie christliche Zeugen vorgeführt werden, ist bereits in alter Zeit üblich. Das Cap. Miss. Aquisgranense v. 809 bestimmt in Absatz 13 (Legum sectio II Capitul. I 152 Z. 20), dass der Christ 3 Christen oder 3 Juden und der Jude 3 Christen als Zeugen vorführe. Schon bei Gregor von Tours, Hist. Franc. VII c. 23 (SS. rer. Merov I 305 Z. 10) tritt ein Jude in Begleitung eines Juden und zweier Christen auf: judaeus cum uno sectae suae satellite et duobus christianis ad exegendas cautionis advenit.

Ob die Juden in Halle andere Kleidung tragen mußten, als die Christen, ist nicht bekannt Besondere Abzeichen werden erst 1458 auf Verfügung des Nikolaus Cusanus eingeführt. Leider finden sich auch keine Verfügungen über das Verkaufsrecht der Juden; es wäre dies besonders wissenswert hinsichtlich der Lebensmittel, die nur koscher zubereitet sein dürfen, vor allem betreffs des Fleisches. Es ist wohl sicher, daß die Juden einen eigenen Metzger hatten. Beweise sind leider nicht möglich. Wahrscheinlich wird Halle in den meisten Punkten sich nicht von Magdeburg unterschieden haben; lebten doch die Juden beider Städte unter dem Schutze des Magdeburger Erzbischofs. Es sei daher hier auf den schon genannten Aufsatz von Forchhammer: Beiträge zur Geschichte der Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg [257]) hingewiesen. Hier sind auch weitere Angaben über Pfandrecht, Eigentumsübertragung, Schuldbekenntnis, Zeugnisse u. s. w., die auch für die halleschen Juden Geltung gehabt haben werden. Vor die Veme sind Juden aus Halle nicht zitiert worden [258]). Eine sehr alte, allgemein verbreitete Verfügung wird auch in Halle beobachtet. Vom Gründonnerstag an war den Juden das Verlassen ihrer Häuser. 4 Tage lang verboten, auch mußten sie Tore und Fenster geschlossen

[257]) Geschichtsbl. 1911, 332, besonders 383 ff.

[258]) Aus sächsischen Landen sind einzelne Fälle bekannt so aus Braunschweig (Riemer, ZHVN 1907, S. 353), Hildesheim (Riemer, a. a. O. 1908 S. 50) und zwei Fälle aus Wernigerode (1438 s. Jacobs, Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte, 24 S. 505/6, und 1459 Abraham aus Wernigerode, U. B. von Wernigerode-Geschichtsqu. 25, S. 353 Nr. 605.)

halten[259]). Es ist möglich, daß diese Verordnung zum Schutze der Juden vor den Angriffen des an diesen Tagen besonders gereizten Volkes diente.

Wie man sieht, ist die Rechtslage der Juden keineswegs eine besonders gedrückte; wird auch vor allem auf ihre Pflichten, die pünktliche Bezahlung ihrer Steuern, geachtet, allzu kurz kommen ihre Rechte nicht. Nur sieht leider die Wirklichkeit trüber aus als das Gesetz. Ein Rabbiner des 15 Jahrhunderts schreibt über das Regiment des Erzbischofs: Der Erzbischof von Magdeburg regiert herrisch über die Juden.[260]) Ihren Pflichten müssen die Juden pünktlich nachkommen, von ihren Rechten können sie nicht den gleichen Gebrauch machen. Da Otto I. die Juden zu Halle dem Erzbischof von Magdeburg geschenkt hatte, hatte er für sich und seine Nachfolger jedes Anrecht an sie aufgegeben. Nur einmal später hatte ein König das Recht, in Streitigkeiten über hallesche Juden einzugreifen, Sigismund im Jahre 1424.[261]) Trotzdem aber griffen die Könige des 15. Jahrhunderts immer aufs neue in die Taschen der Juden, die ihnen von Rechts wegen verschlossen waren, und pressten auch den halleschen Juden ihre Habe unter allen mög-

[259]) S. oben S. 51. Die Verfügung stammt von dem Conzil zu Orléans 538 (Conc. Aurel. III can. 30. Mansi 9, 19 vgl. A. R. 26, Grätz V 47), auch König Childebert I. erläßt eine gleiche Bestimmung (M. G Leges I, 1.)

[260]) Jakob Weil, Rechtsgutachten Nr. 149. Hier handelt es sich um einen Prozess zwischen zwei Juden, von denen einer in Erfurt lebt; der Prozess soll vor dem weltlichen Gericht verhandelt werden; der Richter erklärt jedoch „Ich kann es nit getun." Darauf fällt Jakob Weil die Entscheidung.

[261]) S. oben S. 48.

lichen Namen als goldenen Opferpfennig, Krönungssteuer,[262]) dritten Pfennig und gewöhnliche Judensteuer ab, so Sigismund 1415 und folgende Jahre, besonders 1433; auch Albrecht II und Friedrich III machten Versuche, die freilich misslangen. Dass diese willkürlichen Eingriffe die Lage der Juden, die dadurch zum Spielball kaiserlicher Launen werden, ihre ganze wirtschaftliche und soziale Stellung herabdrücken müssen, ist einleuchtend. Aber auch hier sind sie wenigstens nicht völlig rechtlos; sie dürfen nach der Vertreibung von 1458 ihre Klagen vor den kaiserlichen Fiscal bringen, der ihnen Gehör schenkt und eingehende Untersuchungen anstellt, freilich ohne dass die Juden irgend welchen Schadenersatz zugebilligt erhalten.[263]) Im Streit zwischen Stadt und Erzbischof ist selbstverständlich der Kaiser Schiedsrichter, der das Streitobjekt, die Synagoge, als sein Eigentum ansieht und von seinem Schenkungsrecht Gebrauch macht.

---

[262]) Im 15. Jahrhundert sehen die kaiserlichen Beamten die Krönungssteuer als gutes Recht an. So klagt der kaiserliche Fiscal über den Verlust, den die kaiserliche Kasse durch Vertreibung der halleschen Juden hat: „Minnerung der Keisserlichen Erung, so dann die Judischeit seiner Keisserlichen Gnaden zu seiner Keisserlichen Cronung zu geben pflegt.“ Dreyhaupt II, 500, Nr. 501.

[263]) Näheres oben S. 56. f.

IX. Das Gemeindeleben.

Die Steuern, welche die Juden von Halle dem Landesherrn zahlen, werden nicht vom Einzelnen, sondern von der Gesamtheit entrichtet. Zu diesem Zweck muss also eine rechtlich anerkannte Vereinigung bestehen. Die Existenz dieser Vereinigung geht schon aus der Urkunde von 1184 hervor; nicht eine oder einige Familien leben in Halle, sondern eine Gemeinschaft von Juden, die ihre Steuern insgesamt bezahlen. Bei den Juden, welche sich nach 1458 ansiedeln, können wir nicht mit Sicherheit erkennen, ob es sich um vereinzelte Familien oder um eine Gemeinde handelt.

Jeder Jude ist von vornherein Mitglied dieser Gemeinde und hat an sie ihre Steuern zu entrichten; nur der Erzbischof kann von dieser Steuerleistung befreien; dies geschieht nur selten, nur dann, wenn der Jude den Erzbischof durch eine Pauschalsumme befriedigt hat.[264])

Wichtiger aber als dieser Untertanenverband ist die Vereinigung zu religiösen Pflichten, die überall dort eintritt, wo 10 erwachsene männliche Juden sich zusammenfinden. Diese Gemeinde besteht selbstverständlich auch in Halle; sie wird durch die Vorsteher geleitet, die sie im Innern und nach aussen zu vertreten haben. Auch

[264]) S. oben S. 53.

die Verwaltung der der Gemeinde gehörigen Gebäude steht den Vorstehern zu; die Hallenser Gemeinde besitzt nur wenige Gebäude, eine Synagoge, ein Badehaus und einen Friedhof[265]), wahrscheinlich waren auch besondere Anlagen zum Schlachten vorhanden, die aber nicht nachweisbar sind.

Der geistliche Führer und Vertreter der Gemeinde ist der Rabbiner. Er besitzt auch die jüdische Gerichtsbarkeit, entscheidet also in Prozessen, die vor der Synagoge nach jüdischem Recht verhandelt werden. Nur wenige hallesche Rabbiner sind uns mit Namen bekannt. Der Sage nach[266]) hatte Halle schon in alter Zeit berühmte Rabbiner und Lehrer der Wissenschaft. Wahrscheinlich ist im 13. Jahrhundert Binjamin ben Serach Schulhaupt und damit Rabbiner in Halle. Außer ihm werden fünf Zeitgenossen[267]): Salomo ha-babli, David von Münzburg, Ephraim aus Bonn, Menachem ben Machir, Schabtai ben Josef genannt. Ob diese Fünf zu gleicher Zeit mit Binjamin Schulhäupter in Halle sein sollen oder ob sie ihm zeitlich folgen, ob sie überhaupt in Halle leben oder ob schließlich, wie Zunz meint, der Ausdruck

265) S. oben Kapitel II.

266) S. oben S. 33 f.

267) Zunz, Literaturgeschichte S. 625 f, S. 627 ist schon nachgewiesen, dass sich in dieser Aufzählung mehrere Irrtümer befinden. Die uns bekannten Salomo ben Jehuda ha-babli (vgl. Zunz Sg. P. 167, ff.) und Ephraim aus Bonn (Zunz, Literaturgeschichte 288 bis 293 u. A.) haben ebensowenig mit Halle zu tun wie Mar Sutra und wahrscheinlich auch die drei anderen Männer. David von Münzburg ist vielleicht identisch mit dem MGWJ 1863, 166 ff. u. 1870, 40 Erwähnten. Derselbe wird auch in den Hagaoth Ascheri zu b. Gitin c. 2 (ed. Wilna 97a) erwähnt. Er heisst dort: David ben Kalonymus aus Münzburg.

„Nach ihm" auf die Reihenfolge der von ihnen verfaßten Selichoth sich bezieht, ist nicht zu entscheiden. Um 1250 lebt Abigdor ben Elia ha kohen, später Rabbiner in Wien, in Halle und ist vermutlich hier Rabbiner. Erwähnt doch Chiskia aus Magdeburg[268]) in seinem Brief an Abigdor, daß ein Scheidebrief in der Stadt des Adressaten, also Abigdors, ausgestellt sei und den Ortsnamen Halle trage[269]). Zur Zeit des schwarzen Todes ist Rabbi Jonathan Rabbiner in Halle. Er wird bei den Judenverfolgungen ermordet und mit ihm zusammen Rabbi Schalom von Magdeburg, der wohl nur zeitweise in Halle weilt und in Magdedurg Rabbiner ist[270]). Im Jahre 1446 erhält der Jude Moses in seinem Schutzbrief[271]) die Erlaubnis, selber Judenmeister zu sein oder einen anderen dazu zu ernennen, Obermeister zu sein und als solcher seine Studenten zu halten. Als Judenmeister und Obermeister bekleidet er, wie es scheint, zugleich das Amt eines Vorstehers und Rabbiners, denn nur der Vorsteher kann den Rabbiner einsetzen, nur dieser kann Studenten halten. Der Judenmeister Moses ist wahrscheinlich identisch mit dem Hallenser Rabbiner Moses von Halle. Dieser stand in hohen Ansehen und verkehrte mit den ersten Autoritäten seiner Zeit. Die Zeugnisse seines Verkehrs sind uns in Responsensammlungen anderer Rabbiner erhalten[272]).

[268]) S. unten S. 91.

[269]) MGWJ 1877, S. 425. על גט אחד שהובא מעירכם

[270]) S. oben S. 37 f.

[271]) Copialbuch 66 des kgl. Staatsarchivs Magdeburg fo 104 f., s. oben S. 53 u. Anhang Nr. 2.

[272]) Er wird erwähnt; Israel aus Brünn, Rechtsgutachten (Stettin 1860), 157-159, 253. Israel Isserlein, Pesaquim u-ketawim (Venedig 1546), Nr. 1-5, 11-18, 19, 46, 53, 54, 64, 73, 198-201.

Sie betreffen rabbinische Entscheidungen in ehegesetzlichen, rituellen, zivilechtlichen Fragen. Mit ihm verwechselt Brann[273]) den in gleichzeitigen Urkunden[274]) erwähnten Meharasch von Halle. Es ist oben[275]) gezeigt worden, daß Meharasch eine Abkürzung für Schalom ist und daß dieser Schalom vielleicht identisch ist mit Moses Onkel Salmon[276]). Auch Meharasch ist Halachist und wendet sich in Fragen, die das Ritualgesetz und das Frauenrecht betreffen, an Autoritäten seiner Zeit. Daß er in Halle Rabbiner ist, scheint aus einem Gutachten bei Jakob Weil[277]) hervorzugehen, doch könnte man in ihm auch einen Rabbiner aus der Braunschweiger Gegend vermuten[278]); in jedem Falle stammt er aus Halle. Literarische Erzeugnisse sind uns nur von Abigdor ha-kohen[279]) bekannt, außerdem aber wissen wir von den

Jakob Weil, Dinim we-halachoth Nr. 52 u. 53. Leket Joscher (ed. Freimann Berlin, 1903-4) I, S. 79, 97, 100, II, S. 7, 16, 38, 41, 81, 93. Bei Brann, MGWJ 1903, S. 569 ff. die fol. des mir nicht zugänglichen Leket Joscher-Cod. Münch. 404 u. 405. S. auch Berliner, MGWJ 1867, S. 226, Bloch, MGWJ 1903, S. 348. Mose von Posen wird erwähnt in Lechem Mischne II, so Asulai, Schem hagedolim (ed. Krengel 1905) S. 153.

[273]) MGWJ 1903, 569 ff.

[274]) Jacob Weil, Dinim we-halachoth Nr. 58, Rechtsgutachten Nr. 149. Israel Isserlein, Nr. 229, 232 und vielleicht Nr. 5.

[275]) S. 54. Anm. 157.

[276]) S. oben S. 54.

[277]) Rechtsgutachten, Nr. 149.

[278]) Jakob Weil, Nr. 58, Jarazcewski, S. 55.

[279]) Vgl. Michael, Or hachajim (Frankfurt a. M. 1891) S. 4, Nr. 10, Zunz, Z. G. 38, 193. Bekannt sind von ihm ein Commentar zum Pentateuch und den 5 Megilloth, sowie Tossafoth zum Traktat Ketuboth.

liturgischen Dichtungen des Binjamin ben Serach[280]) und eines Meir ben Jechiel aus סולי,[281]) dessen liturgische Dichtungen nur im mittleren Deutschland üblich waren. Es ist möglich, daß auch er ein Hallenser ist, da hier der gleiche Ortsname סולי steht wie im Briefe des Chiskia von Magdeburg und in diesem nur Halle gemeint sein kann.

Während in Magdeburg der Name eines Vorbeters Isak Tonidza, Sangmeister der Judenschaft Sudenburg[282]), bekannt ist, fehlen aus Halle jegliche Namen von Vorbetern. Auch von anderen Beamten der Gemeindeinstitutionen, des Badehauses und des Friedhofes, wird nichts erwähnt. Nur von einem Boten des Meharasch und seiner Gemeinde wird berichtet[283]); wenn also Meharasch Rabbiner in Halle war, so treffen wir hier einen Beamten, der die Gemeindeangelegenheiten zu erledigen und wohl auch die Funktionen eines Synagogendieners auszuüben hat. Von den uns sonst bekannten Juden von Halle kann keinem eine besondere Bedeutung zugesprochen werden.

Die Namen der halleschen Juden sind größtenteils jüdischer, meist biblischer Herkunft: Abraham, Israel, Mose, Aron u. s. w., zum Teil freilich verstümmelt: Mosse, Smol u. s. w. Daneben finden sich einige deutsche

[280]) S. bei Zunz, Literaturgeschichte, 240, vielleicht auch Sg. P. 176/179.

[281]) Zunz, Literaturgeschichte 488, er hat zwischen 1140 und 1300 gelebt.

[282]) Urkundenb. des Klosters Berge bei Magdeburg [Geschichtsqu. 9] S. 234. Der Name Tonidza deutet wohl mit seiner ersten Silbe auf den Beruf seines Trägers hin.

[283]) Israel Isserlein, Pesaquim u-ketawim (Venedig 1546) Nr. 229 fo. 62b.

Namen: Minna, Godeline (-Guda mit Endung in) Anselm, Der Name Fibus-Phoibus, also griechischen Ursprungs, findet sich oft bei Juden in verstümmelter Form, auch Fabisch oder Feibisch, mit Deminutivendung Feibel. Unklar erscheint mir der Ursprung der Namen Poschmann, Goßmann und Benszel. Da der Träger des letzteren Namens auch den deutschen Namen Anselm hat, könnte man an dessen Verstümmelung Anschel oder Anszel denken; im Text [284]) steht aber deutlich Benszel, ein Schreibfehler kann also nicht vorliegen. An Wenzel ist kaum zu denken.

Die Beinamen einiger Juden lassen auf ihren ehemaligen Wohnsitz schließen, so Schalom von Magdeburg [285]), Abraham von Leipzig [286]), Mosse von Erfurt. Umgekehrt finden sich auch an anderen Orten Juden mit den Beinamen von Halle [287]), was auf Halle als ihren früheren Wohnsitz hinweist. Einige hallesche Einwohner haben den Beinamen Jode, ohne daß man sie mit Sicherheit als Juden bezeichnen kann. Der in den halleschen Schöffenbüchern oft erwähnte Hans Jode [288]) ist sicherlich nicht Jude, ob Abe Jode [289]) und Peter Jode [290]) Juden sind, ist aus den Mitteilungen über sie

[284]) S. oben S. 63 u. Anhang 4.

[285]) Die Ortsangabe kann hier, wie wir oben gesehen haben, auch besagen, dass der betreffende noch am besagten Orte wohnt.

[286]) S. vorige Anm.

[287]) So in Speyer, Würzburg, Posen u. A. Näheres siehe unten.

[288]) I S. 350, Nr. 1186, 369, Nr. 1336, 389, Nr. 1494.

[289]) Ebenda. I S. 146, Nr. 1434.

[290]) Ebenda. II S. 308, Nr. 512.

nicht zu erkennen. Dagegen sind Symeken[291]), der Jode, und Leser[292]), der Jode, sicherlich Juden. Die bloße Hinzufügung des Wortes „Jude" ist also noch kein Charakteristikum für die Zugehörigkeit zum Judentum, bezeichnend hierfür ist erst die Vorsetzung des Artikels: Der Jode[293]).

Von dem Verkehr der halleschen mit auswärtigen Juden legen nur wenige uns erhaltene Mitteilungen Zeugnis ab. Eine Anzahl auswärtiger Juden wird in Halle erwähnt; sie halten sich hier vorübergehend auf oder aber haben in Halle ihren festen Wohnsitz. Umgekehrt siedeln sich auch aus Halle stammende Juden an anderen Orten an. Über den Verkehr von Halle mit Magdeburg wird nur sehr wenig berichtet. Rabbi Chiskia von Magdeburg[294]) hat einen aus Halle stammenden Scheidebrief an eine Frau auszuhändigen; Rabbi Schalom von Magdeburg wird in Halle erwähnt. Vom Verkehr jüdischer Privatleute aus beiden Städten ist nichts bekannt. Ferner wird in Halle erwähnt der

[291]) Ebenda. II S. 92, Nr. 732.

[292]) Ebenda. II S. 404, Nr. 1271.

[293]) Zu ähnlichen Resultaten kommt für die Frankfurter Juden, wo freilich das Material nicht so spärlich ist, wie bei Halle, Krakauer, MGWJ 1911, S. 610. Zu dem Problem der Judennamen überhaupt vgl. die Arbeiten von Zunz, Namen der Juden, gesammelte Schriften Bd. 2 S. 1 ff. Bresslau, Zeitschrift für hebräische Bibliographie, IX (1869) 54—57, ferner: Stricker, Judennamen, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. M., IV, 455, v. Mülverstedt zur Wappen- und Münzkunde der Juden in sächsischen Landen, Numismatische Zeitung, Jg. 38 (1871), Nr. 14.

[294]) MGWJ 1877, 425.

Jode von Wittenberg,[295]) Mosse von Erford[296]) und Abraham von Leipzig[297]), dessen Einfluß weit über seine Vaterstadt und über Halle hinausging. Abraham genoß auch beim Kaiser, vermutlich infolge seiner Kapitalkraft, großes Ansehen. Schon 1418 wurde er wegen treuer Dienste samt seiner Familie und Habe in des Reiches Schutz genommen[298]); 8 Jahre darauf nimmt ihn Kaiser Sigismund, da er ihm und Herzog Friedrich zu Sachsen viele Dienste erwiesen, zu seinem »sunderlichen Juden und Kammerknechte« und erteilt ihm Geleit und Reichsschutz für sich und seine Familie[299]). Auch die Stadt Leipzig, in der er eine geachtete Stellung einnimmt, erteilt ihm Schutz- und Freiheitsbrief[300]), ebenso Herzog Wilhelm. Da er sehr begütert ist und als gewandter Kaufmann sich immer höher aufzuschwingen versteht, erregt er den Neid seiner christlichen Landsleute, die ihn zu schädigen suchen. Als Mitbeteiligter in einem Prozeß wird er mit einer Kirchenbuße belegt, später aber davon losgesprochen, dann mit seinem Sohne Poschmann und seinen Schwiegersöhnen Jordan[301]) und Smohel gefangen gesetzt und erst nach Bezahlung einer großen Summe entlassen. Vermutlich als Vertreter der

[295]) Hall. Schöffb., I, S. 429, Nr. 220.

[296]) Ebenda, II, S. 127, Nr. 1029.

[297]) Ebenda, II, S. 391, Nr. 1161.

[298]) Konstanz, 6. Mai. Vgl. B.A., I, S. 224, Nr. 3156.

[299]) 1426 August 31. B.A., II, S. 49, Nr. 6726. Hier: „wohnhaft zu Leipzig", er hält sich also nur vorübergehend in Halle auf.

[300]) 1430 März 29. Sidori, Anhang VIII, S. 150 f.

[301]) Lebte dieser eine Zeit lang in Dresden? Vgl. Sidori a. a. O., 151, Nr. IX.

Judenschaft Leipzig ist er 1434 auf dem Baseler Konzil[302]) hier lernt er hallesche Bürger, Hans Blume und Hans Rose, kennen und verliert an diese 74 Gulden und anderes Gut[303]). Nach einer Mitteilung[304]) soll er auch versprochen haben, in Halle eine Geldsumme zu zahlen; dies Versprechen sei in das — wohl nicht mehr erhaltene — Stadtbuch von Halle eingetragen worden.

Wie in Halle Juden genannt werden, die aus anderen Orten stammen, so werden auch in der Nähe und in weiter Entfernung Juden genannt, die an dem Zusatz von Halle als aus Halle stammend erkannt werden. In Erfurt lebt Meister (wohl-Rabbi?) Samsam von Halle[305]), seine Frau Else und ihre Söhne Abraham und David. In Speier gibt Minna[306]), die Frau des Loew von Halle, 1348 ihr Bürgerrecht auf. Um dieselbe Zeit wird in Würzburg ein Jude genannt, der die Tochter eines

---

[302]) S. oben S. 49 u. 54. Urkundenbuch der Stadt Leipzig (Leipzig 1868), I, S. 141.

[303]) Hall. Schöffenb., II, S. 391, Nr. 1161.

[304]) Urkundenbuch der Stadt Leipzig, I, 151. Hier auch das oben Mitgeteilte: S 103, 104, 105, 107, 115, 116, 134, 136, 137, 140, 141, 143, 151- 53. Einige ihn betreffende Urkunden bei Sidori, Anhang Nr. VII, VIII, X, S. 147 ff.

[305]) 1388 Juli 25. U.B. der Stadt Arnstadt (= Thüringische Geschichtsqu., IV), S. 155, Nr. 223.

[306]) Wiener, Geschichte der Juden in Speyer, MGWJ 1863, S. 307. Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer (Strassburg 1895), S 492, ohne den Namen der Frau. Mone, ZGORh 8, S. 31: „1348 Minne Lewen vröwe von Halle die judin hub uf ir burgreht". Diese Notiz kann sich freilich auch auf Schwäbisch-Hall beziehen, was um so wahrscheinlicher ist, als sonst keine sächsischen Städte genannt werden, wohl aber fränkische und schwäbische, so Bruchsal (Schaulin, die judin von Bruchsel), Wimpfen, Deidesheim, Bühl.

Hallensers geheiratet hat:[307]) »Mychel, Mychels eyden von Halle.« Im 15. Jahrhundert sind zwei Hallenser in anderen Städten Rabbiner, der eine wahrscheinlich in Braunschweig[308]), der andere in Posen[309]).

Der Gottesdienst in der Synagoge wird nach dem Minhag Sachsen abgehalten; in seinem Bereiche sind die bedeutendsten Gemeinden Magdeburg und Erfurt.[310]) Halle tritt hinter ihnen zurück. Über die Eigentümlichkeiten des Minhag Sachsen hat Zunz[311]) einige Angaben gemacht. Die Synagoge in Halle ist wie an vielen anderen Plätzen zugleich Lehrhaus für Jung und Alt: »Schule und Synagoge«.[312])

[307]) Urkunde vom 19. April 1346 in Würzburg. Der genannte Jude setzt seinen Namen als Zeuge unter die Urkunde. Diese gedruckt in Monumenta Boica, Bd. 55, Nr. C.

[308]) S. oben S. 88.

[309]) S. oben S. 57.

[310]) S. Zunz. Ritus, S. 70, und Jaraczewski, S. 50. Besitzt doch Erfurt auch zwei Synagogen (Jaraczewski 39 f. und 50) und zeitweilig mehrere Rabbiner (ebenda S. 50 u. S. 68 f., Note 2).

[311]) Ritus S. 70.

[312]) Dreyhaupt, II, 501, oben S. 60.

Anhang.

Aus den Copialbüchern des Kgl. Staatsarchivs Magdeburg.

1. Der Jude Jordan erhält vom Erzbischof Friedrich einen Schutzbrief.

Privilegium F. archiepiscopi datum Jordano Judeo In hallis moranti et suis filiis durans ad quinquennium.

Wir Friderich, von Gotes gnad(en) Ertzb(ischof) zu Magd(eburg), bekenn(en) uff(intlichin) mit dissem brive, das wir Jordann Joden, itzund in unser stad Halle wonhafftig, und sin wip und kinder mit aller örer habe und gutern und auch ör gesinde, diener und meide in unser vorthedidunge und beschermu(n)ge entpfangen und on öres libes und gutes unser sicher und guth gleite gegebin haben; disselbe uns(er) gleite von dissem nehstkomenden Sente Mertens tage antreten und funff gantze jar darnach nehst nacheinander volgende stehm (!) und weren sal. Nemlichen also das wir sie mit örer habe und gute(rn)[313]) gein eynen yderman getruwelich schuttzen und verteidingen und sie auch bie allen gewohnheiten und rechten als ander unser Joden lassen und behalden sollen und wollen. Auch sollen und wollen

---

[313]) Aus Urkunde Nr. 2 geht hervor, dass (rn) zu ergänzen ist.

wir on gnediglichen gunen in allen unsern steten, dorffern, landen und gebiethen nachdem (sic!) besten gewynnen und werben; werden sie auch kegin ymande ader die unsern beclaget ader besaget, das sal on an örem gleite nicht schaden, sundern wir wollen öre antwurt off dem ende unsers landes, dar sie wonhafftig weren, ader sust dar sie sien wurden, gnediglichen horen ader horen lassen, und sie des doselbst ane far zu örem rechten lassen komen; wes sie denne bekennen, das sie das wandeln nach gnade und nicht nach rechte; wes sie aber nicht bekennen, das sie davor mit öres selbist hand einen eid thun uff Moises buch, als das ander Joden von alder gethan haben und nach thun, nach örer gewonheit; und darmitte sollen sie dann von uns und dem richter, dem wir das bevolen hetten, und auch von dem cleger gantz entbrochen sien. Es wer dann, das man sie des mit redelichen zangen, die man daruber, so es mit andern Joden wonlich ist, zuhalden, vorhoren solde, oberkomen mochte. Wes sie auch vor unserm Officiale beclaget wurden, darüber sal er keyn gerichte thun, nach brive daruber gebin, sundern die sachen, ab sie geistlich weren, vor uns, ader ab sie wertlich weren, vor unsern houptman zu Gebich(instein) wisen, und denselbin wir ader der genante unser houptm(an) ör antwurt, nachdem als vorgerurt ist, auch gnediglichen horen. Wir wollen ön auch helffen und die unsern helffen lassen zcu ören schulden, wo ön des noit were. Were auch das dervorgnan(te) Joden kinder elich weren ader sich elich machen würden, so sollen örer tochter manne und örer sone wiebe auch aller vorgnanten stucken und friheiten gebruchen glich mit den andern huvorgnanten Joden. Darüber sollen uns dieselben

Jordan Jode, sin wip und kinder ussghende iglichen dervorgnanthen funff jaren vier gute Rinsche gulden in unser kamer reichen und geben, und wir sollen sie, nymand von unserwegin darboben vorder dringen nach besweren. Mit orkunde diss br(ives) (ve)rsigilt mit unsin anhangenden Inss(igil), der geg(eben) ist in Gebich(instein) nach Gotes gebord viertzhenhundt jar darnach indem sechsundviertzigsten jare zu aller Christen selen tage.

Copialbuch 66, fo 103b u. 104. (Es gilt die mit Tinte geschriebene, später durchgestrichene Zahl). Die Abschrift frühestens aus dem 16. Jahrhundert. Ebenso die folgende von derselben Hand.

2. Erzbischof Friedrich verleiht dem Juden Moses und seiner Familie einen Schutzbrief. 1446 Febr. 25.

Privilegium F. archiepiscopi datum Mossen Judeo In hallis moranti et suis filiis durans ad decennium.

Wir Friderich, von Gotes gnad(en) Ertzb(ischof) zu Magd(eburg), bekenn(en) uffint(lichin) mit dissem brive vor uns und unser nachkom(men), das wir Mossen Joden mit seiner muter, meister Salmon, sinem oheim, Joseph, sinem son, itzund in unser stad Halle wonhafftig, und öre wiber und öre kindere mit alle örer habe und gutern und auch ör gesinde, diner [314]) und meide, in unser vorteidigunge und beschermu(n)ge entpfangen und on öres libes und gutes unser sicher und gut gleite gegebin haben. Disselbe unser gleite und vorteidigunge sal antreten von dissen nehsten vorgangenen winachten und

[314]) Dies Wort im Text vergessen und von derselben Hand sehr undeutlich übergeschrieben.

zcehen[315]) gantze jar darnach nehst nacheinander volgende stehen und weren sal. Nemlichen dass sie bynnen den zcehen jaren gantz von unss gefrihet sien sollen von allerleie, widder zcinse nach keinerleie unsz gebin sollen, nach keine beswerunge zcuthune, wann sie unsern willen algereit davor gemacht haben. Auch sollen und wollen wir sie mit örer habe und gutern gein eynen ydermann getruwelichen schutzen und vorteidingen und sie auch auch[316]) bie allen judischen gewonheiten und rechten, als die ander unser Joden von alder bisher gehabt und nach haben, lassen und behalden sollen und wollen. Auch sollen und wollen wir on gnediglichen gunen in allen unsern steten, dorffern, landen und gebieten zu wonen und nach ören besten zugewynnen und werben. Werden sie auch kegin ymande ader die unsern beclagt ader besagit, das sal ön an örem gleite nicht schaden, sundern wir wollen örer antwort off dem ende unsis lands, dar sie wonhafftig weren, ader sust, dar sie sien wurden, gnediglichen horen und horen lassen und sie des darselbst ane fare zu örem rechten kommen lassen; wess sie dann bekennen, das sie das wandeln nach gnade und nicht nach rechte, wes sie aber nicht bekennen, das sie davor mit örer selbis hand eynen eid thun uff Moises buch, als das ander Joden von alder gethan haben und nach thun nach örer gewonheit, und darmitte sollen sie dann von uns und von dem richter, dem wir das bevolen hetten, und auch von dem cleger gantz entbrochen sien. Wes sie auch vor unserm Official beclagt wurden, darober sal er kein gerichte

[315]) Oder ztehen (?), ebenso an den folgenden Stellen.

[316]) Zweimal im Text.

tun, nach brive darober gebin, sundern die sachen, ab sie geistlich wern, vor uns ad(er) unsern houbtmann zu Gebichinstein, ab sie werltlich weren, wiesen und den sollen wir ader der gnante unser houptm(ann) ör antwurt, nachdem als vorgerurt ist, auch gnediglichen horen. Wir wollen ön auch helffen und die unsern[317]) helffen lassen zu ören schulden, wo desz noit wer. Sie sollen auch von den anderen unsern Juden, ab unsz die icht dinen ader thun solden, gantz gesundert und gefriet sien und Mosse Jode mag selber jodenmeister sien ader einen andern jodenmeister, wen er wil, haben und er ader der selbe jodenmeister sien und sine studenten halden als sich das nach der judischeit gebord. Wer auch, das der vorgnanten Juden kinder elich weren ader sich elich machen würden, so sollen örer tochtermanne und örer sone wibe ouch aller vorgnanten stucken und friheit gebruchen glich mit den andern hier vorgnanten Joden, und wir sollen sie, noch nymand von unser wegen in der vorgeschrebin zeit obir solliche friheit höcher nicht dringen, nach besweren, und globen auch den vorgnanten Joden alle disse vorgeschrebin stucke und artikele stete und vöst zu halten, ane alle geverde. Des zu orkunde haben wir unszer ingesigil wissentlich an dissen brieff lassen hengen . . . . . [318]) der gegebin ist zu Gebich(instein) am Dornstage Mathie Apostoli, nach Christi, unseres Herrn gebort, thusend vierhundert darnach im sechs und viertzigsten Jare.

[317]) Diese beiden Worte übergeschrieben.

[318]) Es folgt die Genehmigung des Domkapitels.

Copialbuch 66, fo 104f. Gedruckt bei Dreyhaupt II, 499, No. 500.

3. Schutzbrief des Erzbischofs Johannes für Gossmann Jude. 1474.

Wir Johannes von Gotes gnaden Ertzbischoff zcu Magdeburg bekennen offentlichn mit diessem brive, dass wir Gossman Joden mit seinem wibe und seinem gebroten gesinde zcu unserm Joden drey gantze jare von gebunge disses brives nehist nacheinander folgende uffgenomen unde entphangen haben, uffnemen und entphangen[319]) die incrafft disses brives, also dass sie[320]) uff unserm Nuwenmarckte vor unser stad Halle ader anderszwo in unserm lande, wor yn dass mit unnser fulbord ebene ist, wohnen und sich mit yrem gelde, gutern unde hantiru(n)ge allerleie naru(n)ge nach redelicher weisze ane wucher gebruchen, haben und triben moge. Und wir sollen unde wollen den gna(n)ten Gossman Joden, sein wip und gesinde abgnant, yre guter und yrer rechten getruwelichen hanthaben, schuttzen und verthedingen vor allen den, die umb unsern willen tun unde lassen wollen. Und were, dass wir ader unser amptlute von ymandsz anbrengensz wegen ader auch sust ein Christener den gna(n)ten Gossman Joden, sein wib ader sein gesynde abgna(n)t, ane getzug bestanl(an)gen[321]) ader beclagen wurden, so sollen sie der sachen nehir sein zcuentgehne und unschuldig zcuwerden nach Judischen rechten uff Moyses buche vor yrer schulen, dann man esz yn alleyne

[319]) Im Text: „Uffnemen und entphangen“ doppelt geschrieben und einmal ausgestrichen, hinter: „entphangen“ das Wort: „haben“, ebenfalls ausgestrichen!

[320]) „sie“ eingeschaltet!

[321]) Hinter l, 2 Buchstaben verwischt, wahscheinlich: an.

ane getzug ubersagen moge, esz were dann offenbare sache ader hanthafftige thad, falches, diebe, mordes ader brandes ader dass die schult geinnötig were. Würde man sie aber mit getzuge ansprechen, so sal man sie mit eyne fromen umbeschulden Christen und eyne undlumeten Joden, und ab man den Joden nicht gehaben mochte, noch mit eyne fromen und umbeschuldenn Christen, der von getzuge nicht zandlegene ist, uberczugen ane gewerde. Wir wollen yn auch durch unser Amptlute und voite zu yren schulden, wur sie die inn unserm lande haben, die nicht von wucher, sundern nach redelicher weisze herkomen sind, behulffen sein. Wurden sie aber in yrem handel und schulden vornemen, dass zcu swehir were und dess fur uns beclaget wurden, dar sollen wir das bequemelich zcu mitteln zum zusprechenn haben. Auch wollen wir sie by yrem Jüdischen rechten lassen. So sollen sie uns auch alle jar uff ostern zcwene Rinische gulden zcu zcinsze geben. Und were, dass unsz steuere nöd were und wir die von unserm lande nemen wurden, so sollen sie unsz auch[322]) nach yrem V(er)moge auch steuere unde hulffe thün. Darüber wollen wir sie mit gefengnisse, noch andere sachen nicht beschattzen ane gev(er)de. Dess zu orkunde haben wir unser inngesigel an diessen brieff thun hengen, der gebin ist zcu Gebichinstein nach Chr(isti), unseres Hern geburt thusend vierhundert dar nach im vier und sabentsigsten jahre am Dornstage nach dem sontag Oculi inn der heilig(e)n vastenn.

---

[322]) Dahinter: „alle jar uff ostern zcwene“ geschrieben und dann ausgestrichen! Der Abschreiber ist vermutlich, wie auch oben S. 100. Anm. 319, in eine falsche Zeile geraten!

Copialbuch 67, fo 328. 16. oder 17. Jahrhundert.

4. Schutzbrief für den Juden Anselm.

Dessglichen, wie vorbeschrieben, ist Anselm Jode, anders Benszel gnant, mit synen wibe, kinden und sinem gebroten gesinde auch off drey jare nehstfolgend zcum Joden uffgenommen.

Magdeburg 1474 »Am mittwoch in der heiligenn osterwoche. Ebenda fo 328b.

Lebenslauf.

Am 15. Juni 1891 wurde ich, Siegbert Neufeld, in Berlin als Sohn des Inspektors Meyer Max Neufeld und seiner Ehefrau Paula geb. Cohn geboren. Ich bin Jude.

Nach vollendetem 6. Lebensjahre kam ich Oktober 1897 auf die Vorschule des Sophiengymnasiums in meiner Vaterstadt; ich besuchte diese und das Gymnasium selbst bis zum Abiturium, das ich zu Michaelis 1909 bestand. Darauf studierte ich an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität und an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums zu Berlin Geschichte, semitische Philologie und Philosophie; das 4. Semester (Sommer 1911) verbrachte ich in Freiburg i. B. an der Großherzogl. Albert-Ludwigs-Universität. Ich besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren: Barth (sel. And.), v. Below (Freiburg), Delbrück, Dessoir, Finke (Freiburg), Goldschmidt, Hintze, Kleinert, Lasson, Lenz, Münsterberg, Rickert (Freiburg), Riehl, Schaefer, Schiemann, Sternfeld, Strack, Stumpf, Wagner, von Wilamowitz-Moellendorff; auf der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums waren meine Lehrer die Herren Rabbiner Drs. Baeck, Baneth, Elbogen, Freund, Hochfeld, Prof. Maybaum, Warschauer, Prof. Dr. Hermann Cohen

(Marburg), Dr. Täubler und Dr. Yahuda. Am 9. Dezember 1914 bestand ich das Rabbinatsexamen.

Allen meinen Lehrern, wie auch dem Referenten meiner Arbeit, Herrn Prof. Goetz und den Herren Professoren Breßlau, Schultheß, Simmel und Spahn, die mich am 7. November 1914 beim mündlichen Examen prüften, spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus.